

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kleczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

PD Dr. Maximilian Lenk, Justiziar Verein Sterbehilfe, Hamburg/Zürich – **Jüngere Strafbarkeit der Suizidassistenz** (Anm. zu BGH HRRS 2026 Nr. 131) S. 112

StA Dr. Christopher Bona – **Das (erhebliche) Strafbarkeitsrisiko sogenannter Freitodbegleiter** (Anm. zu BGH HRRS 2026 Nr. 131) S. 115

Entscheidungen

BGHSt **Insidergeschäfte durch Verwendung von Empfehlungen**

BGHSt **Nicht geringe Menge bei Opium zu Rauchzwecken**

BGHR **Reichweite der Überwachergarantenstellung der Eltern**

BGHR **Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB bei virtuellen Zusammenschlüssen**

BGHR **Überdehnte heimliche Quellen-TKÜ bei Telegram-Chats**

BGHR **Pflichtwidrige Nichtverwendung von Steuerzeichen**

BGH **Fahrlässige Abgabe einer Waffe bei fehlender Waffenbesitzkarte des Empfängers**

Die Ausgabe umfasst 104 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich
Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA
Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje
du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M.,
Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans
Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ.
Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dort-
mund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank
Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Chris-
toph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, April 2026, Ausgabe

4

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

387. BGH 3 StR 11/25 – Urteil vom 7. Oktober 2025 (LG Trier)

BGHR; Begehen durch Unterlassen (Garantenstellung sorgeberechtigter Eltern für minderjähriges Kind; Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen); Beihilfe (psychisch vermittelte Hilfeleistung; Garantenstellung aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft: Beendigung).

§ 13 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 26 StGB; § 1626 BGB; § 1631 Abs. 1 BGB

1. Den für ihr minderjähriges Kind sorgeberechtigten Eltern kommt dem Grunde nach eine strafrechtliche Garantenstellung zu. Auch für den strafmündigen Minderjährigen trifft sie dabei eine Sicherungspflicht. Welche Maßnahmen der Eltern im Einzelfall geboten sind, um Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern, hängt vor allem davon ab, ob konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen. (BGHR)
2. Eine psychisch vermittelte Hilfeleistung kann bereits zu einer Zeit erbracht werden, bevor der Haupttäter den Tatentschluss fasst. (BGHR)
3. Die Sicherungsgarantenstellung der Eltern hinsichtlich ihrer minderjährigen Kinder sind – jedenfalls bei faktischem Zusammenleben – in ihrem Bestand von der Intensität der familiären Beziehung unabhängig. (Bearbeiter)
4. Das Maß der gebotenen Aufsicht über einen Minderjährigen bestimmt sich nach dessen Alter, Eigenart und Charakter sowie den Lebensumständen, namentlich dem Zusammenleben der betroffenen Personen. Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Maßstäben tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern. (Bearbeiter)
5. Der Überwachung sind insbesondere bei älteren Kindern Grenzen gesetzt. So stellt es beispielsweise keine Überwachungspflichtverletzung durch die Eltern eines Jugendlichen dar, wenn er altersangemessen für einige Zeit unbeaufsichtigt aushäusig ist, auch wenn nicht auszuschließen ist, dass er während dieser Zeit „altersübliche“ Straftaten begeht. (Bearbeiter)
6. Zwar kann eine Beschützergarantin bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anzunehmen sein. Mit dem tatsächlichen Ende der Gemeinschaftsbeziehung entfällt jedoch im Allgemeinen eine rechtliche Einstandspflicht zugunsten des (vormaligen) Partners. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn sich die ehemaligen Partner trennen und sie

die Trennung im gemeinsamen Haus auch räumlich vollziehen. (Bearbeiter)

391. BGH 4 StR 331/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Münster)

Aufhebung einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe (Begriff der Fahrlässigkeit, objektive Pflichtwidrigkeit, subjektive Vermeidbarkeit und Vorhersehbarkeit, Sorgfaltspflichtverletzung, mangelnde Waffenbesitzkarte).

§ 222 StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG; § 34 Abs. 1 Satz 1 WaffG; § 52 Abs. 1 StGB

1. Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte. Ein daraufhin eingetretener tatbestandsmäßiger Erfolg ist dem fahrlässig Handelnden zuzurechnen, wenn gerade die ihm anzulastende Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar diesen Erfolg herbeigeführt hat. Als im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestandes voraussehbar gilt, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können. Bei der Beurteilung der Voraussehbarkeit muss auch berücksichtigt werden, was im Einzelnen tatsächlich geschehen ist, weil nicht die Gefährdung allein schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters wegen einer Fahrlässigkeitstat nach sich zieht. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise, wie der Erfolg zustande gekommen ist, muss auf der Linie der Befürchtungen liegen, welche die Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründen.
2. Zwar muss der eingetretene Erfolg nur im Endergebnis voraussehbar gewesen sein, nicht jedoch auch der konkrete Ablauf der Ereignisse. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt aber für Geschehnisse, die so sehr außerhalb der Lebenserfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht. Schalten sich in den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg bewusste und unbewusste Handlungen dritter Personen ein, ist dies regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Beitrag dieser Personen zu dem Geschehen in einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten besteht.
3. Die Annahme, wonach jeder, der eine Schusswaffe einem Nichtberechtigten überlässt, damit rechnen müsse,

dass dieser zum Waffenbesitz ungeeignet ist, damit Missbrauch treibt und im Extremfall sogar auf einen Menschen schießt und diesen tötet, muss gerade nach der konkret festgestellten Tatsituation berechtigt sein.

4. Selbst wenn man grundsätzlich davon ausgeht, dass der Gefahrenabwehr dienende Vorschriften, zu denen grundsätzlich auch das Waffenrecht zählt, das Ergebnis einer auf Überlegung und Erfahrung aufgebauten umfassenden Voraussicht möglicher Gefahren sind und sich der Zuwiderhandelnde deshalb in der Regel nicht darauf berufen kann, der schädigende Erfolg sei nicht voraussehbar gewesen, kann dies bei der Überlassung einer Waffe an eine formell nicht berechtigte Person nur dann uneingeschränkt gelten, wenn dem Nichtberechtigten eine waffenrechtliche Erlaubnis bereits unter Berufung auf einen Negativumstand nach § 6 Abs. 1 WaffG verweigert worden war oder – hier von unabhängig – „Tatsachen“ im Sinne dieser Vorschrift vorlagen, die dessen persönliche Eignung in Frage stellen, und dies dem Täter jeweils bekannt war oder wenigstens bekannt sein musste.

340. BGH 2 StR 364/25 – Urteil vom 14. Januar 2026 (LG Köln)

Rücktritt (versuchte Vergewaltigung; Fehlschlag und Freiwilligkeit: unwiderstehliche innere Hemmungen, Überwältigen statt Vergewaltigen als Bezugspunkt der Beurteilung, Beweiswürdigung); Konkurrenzen (Tateinheit bei Aufgabe eines Vergewaltigungsvorsatzes: natürliche Handlungseinheit zwischen Körperverletzung, Nötigung und Hausfriedensbruch; Unerheblichkeit eines Vorsatzwechsels).

§ 24 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 123 StGB; § 177 StGB; § 223 StGB; § 240 StGB

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein fehlgeschlagener Versuch oder ein unfreiwilliger Rücktritt vom Versuch auch dann anzunehmen, wenn der Täter meint, dass er den Erfolg theoretisch noch herbeiführen könnte, er sich jedoch infolge übermächtiger Angst, eines Schocks, einer psychischen Lähmung oder einer vergleichbaren seelischen Erschütterung praktisch außerstande sieht, eine weitere auf die Tatbestandsverwirklichung ausgerichtete Ausführungshandlung vorzunehmen.

2. Bei einem mehraktigen Tatgeschehen liegt eine Tat im Rechtssinne vor, wenn zwischen gleichgelagerten, strafrechtlich erheblichen Betätigungen ein derart unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun darstellt, und die einzelnen Handlungen durch ein subjektives Element miteinander verbunden sind (st. Rspr.). Ein zeitlicher Abstand zwischen den Einzelakten steht der Annahme einer Tat im Rechtssinne dann entgegen, wenn dieser erheblich ist und einen augenfälligen Einschnitt bewirkt. Eine Handlungseinheit endet spätestens mit dem Fehlschlag eines Versuchs, von dem der Täter nicht mehr strafbefreiend zurücktreten kann. Ob eine natürliche Handlungseinheit oder ob Handlungsmehrheit anzunehmen ist, unterliegt dem tatrichterlichen Beurteilungsspielraum.

3. Zur Bestimmung des Bezugspunkts für den Rücktritt bei einem Versuch der schweren Vergewaltigung.

394. BGH 4 StR 441/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Gera)

Aufhebung einer Verurteilung wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord wegen eines Fahrverhaltens (bedingter Tötungsvorsatz und Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, Anforderungen an den Vorsatz, Unbeachtlichkeit des dolus subsequens, tatrichterliche Beweiswürdigung), gefährlicher Körperverletzung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und Gefährdung des Straßenverkehrs.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 66 Abs. 1, Abs. 2 StGB

1. Voraussetzung für eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat ist nach § 16 Abs. 1 StGB, dass der Täter die Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, bei ihrer Begehung kennt. Die Verwirklichung des Tatbestands muss in subjektiver Hinsicht von einem diese Tatbestands umfassenden Vorsatz des Täters getragen werden. Dies setzt bei einem vollendeten Erfolgsdelikt voraus, dass der Vorsatz zu einem Zeitpunkt vorliegt, in welchem der Täter noch einen für die Tatbestandsverwirklichung kausalen Tatbeitrag leistet, indem er entweder eine Handlung vornimmt, die für den Erfolg ursächlich wird, oder eine gebotene Handlung unterlässt, bei deren Vornahme der Erfolg vermieden worden wäre. Wird der Vorsatz dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt gefasst (dolus subsequens), in dem der Täter die Tatbestandsverwirklichung nicht mehr vermeiden kann, fehlt es an einer vorsätzlichen Herbeiführung des Taterfolges.

2. Ein bedingter Vorsatz im Sinne der §§ 211, 212 StGB ist gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet (Willenselement). Dabei kann schon eine Gleichgültigkeit gegenüber dem zwar nicht angestrebten, wohl aber hingenommenen Tod des Opfers die Annahme bedingten Tötungsvorsatzes rechtfertigen. Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten. Ob der Täter nach diesen rechtlichen Maßstäben bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Elemente im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen.

3. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Ihm allein obliegt es, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, dass sie möglich sind. Die revisionsgerichtliche Prüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler un-

terlaufen sind. Dies ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht unter anderem der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist.

411. BGH 6 StR 468/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Hildesheim)

Grenzen der natürlichen und tatbestandlichen Handlungseinheit bei nicht mehr bestehender Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts; Tatmehrheit.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 53 StGB

Nach der Rechtsprechung liegt zwar eine natürliche Handlungseinheit vor, wenn zwischen einer Mehrheit gleichartiger strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint und wenn die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element miteinander verbunden sind. Dabei ist auch der Wechsel des Angriffsmittels nicht von entscheidender Bedeutung. Die tatbestandliche Einheit endet aber dort, wo der Täter nach den Regelungen über den Rücktritt nicht mehr strafbefreiend zurücktreten kann, d.h. entweder bei der vollständigen Zielerreichung oder beim fehlgeschlagenen Versuch.

396. BGH 4 StR 482/24 – Beschluss vom 16. Juli 2025 (LG Münster)

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

368. BGH 3 StR 22/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG München I)

BGHR; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; Bedrohung mit einem Verbrechen durch Verbreiten eines Inhalts (tatgerichtliche Erörterung des Textverständnisses im konkreten Einzelfall); Entscheidung des Revisionsgerichts (Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung; örtliche Zuständigkeit des Gerichts, an das zurückverwiesen wird).

§ 129 Abs. 2 StGB; § 241 StGB; § 354 StPO

1. Konstitutive Voraussetzung für eine Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB ist eine erkennbare feste Organisationsstruktur mit gegenseitiger Verpflichtung der Mitglieder und akzeptierten Gruppenregeln, in deren Rahmen die Mitglieder koordiniert zusammenwirken, um ein über die Begehung einzelner Straftaten hinausreichendes, übergeordnetes gemeinsames Ziel zu erreichen. (BGHR)

2. Das gilt auch für rein virtuelle Personenzusammenschlüsse, bei denen die Kommunikation unter den Beteiligten allein über das Internet stattfindet; maßgeblich für den – grundsätzlich möglichen – Vereinigungscharakter solcher Gruppierungen ist insbesondere ein

Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Beihilfe: Grundvoraussetzungen der Gehilfenstrafbarkeit, Strafbarkeit (berufs-)neutraler Beihilfehandlungen, Möglichkeit der Kettenbeihilfe, Verlust des „Alltagscharakters“ bei „Solidarisierung“ mit dem Täter, Konkurrenzen bei mehreren Beihilfehandlungen; uneigentliches Organisationsdelikt).

§ 266a StGB; § 27 Abs. 1 StGB

1. Nach § 27 Abs. 1 StGB wird als Gehilfe bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Als Hilfeleistung gilt in objektiver Hinsicht jede Handlung, die die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters fördert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss. Dabei muss die Hilfeleistung nicht zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden, es genügt die Unterstützung bei einer vorbereitenden Handlung.

2. Selbst bei isolierter Betrachtung können neutrale, insbesondere berufsbedingte Verhaltensweisen eine Beihilfehandlung darstellen. Schließlich ist auch eine „Beihilfe zur Beihilfe“ rechtlich möglich. Dies ist der Fall, wenn der Gehilfe die Beihilfehandlung eines (weiteren) Gehilfen unterstützt und damit mittelbar auch selbst einen Beitrag zur Haupttat leistet. Jedoch setzt Beihilfe durch positives Tun in allen Konstellationen einen durch eine bestimmte Handlung erbrachten Tatbeitrag des Gehilfen voraus.

wechselseitiger kommunikativer Austausch zwischen den Beteiligten, durch den ein gemeinschaftliches konzertiertes Vorgehen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses abgesprochen und koordiniert wird. (BGHR)

3. Eine Schuldspruchänderung durch das Revisionsgericht ist nicht ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Urteils unter Aufrechterhaltung der jeweils zugehörigen Feststellungen beantragt, sofern der Aufhebungsauftrag allein auf die rechtsfehlerhafte Feststellung eines tateinheitlich verwirklichten Delikts gestützt ist. Denn dann kann eine Schuldspruchänderung durch das Revisionsgericht für den Angeklagten günstiger sein. (Bearbeiter)

4. Bei einer Bedrohung mit einem Verbrechen hat das Tatgericht zu erörtern, ob der Handelnde – aus Sicht des Adressatenkreises des Inhalts – jedenfalls implizit mit einem Verbrechen droht, auf dessen Begehung er Einfluss geltend macht, oder er erkennbar auf ein vermeintlich bevorstehendes schicksalhaftes Ereignis aufmerksam macht, auf das weder er noch andere Einfluss nehmen. (Bearbeiter)

397. BGH 4 StR 550/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Aachen)

Schwerer Bandendiebstahl (Beendigung des Diebstahls, Erlangung gesicherten Gewahrsams an der Tatbeute, Begründung von Tateinheit); Sachbeschädigung; verbotenes Kraftfahrzeugrennen; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz; Urkundenfälschung (Herstellen einer unechten zusammengesetzten Urkunde durch Anbringen eines zuvor entwendeten Kennzeichens am Tatfahrzeug), tatbestandliche Verklammerung bei auf der Fahrt begangenen Delikten; Erfolgsaussicht der Maßregel (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Erfolgsprognose, Anforderungen an die Begründung, Grundlage für Anordnung des Vorwegvollzugs).

§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 303 StGB; § 315d StGB; § 21 StVG; § 6 PflVG; § 52 Abs. 1 StGB; § 142 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 267 Abs. 1 Fall 1 StGB; § 64 StGB; § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Handlungen, die nach der rechtlichen Vollendung des Diebstahls, aber vor dessen tatsächlicher Beendigung vorgenommen werden, begründen Tateinheit, wenn sie der Verwirklichung der tatbestandsmäßig vorausgesetzten Absicht dienen und zugleich weitere Strafgesetze verletzen.

2. Der Diebstahl eines Kennzeichens steht mit der in ihrem Anbringen an dem Tatfahrzeug liegenden Urkundenfälschung in der Variante des Herstellens einer unechten zusammengesetzten Urkunde gemäß § 267 Abs. 1 Fall 1 StGB im Verhältnis der Tateinheit und bildet das Herstellen der unechten Urkunde mit dem anschließenden Gebrauch dieser Urkunde eine tatbestandliche Handlungseinheit, stellt mithin eine einheitliche Urkundenfälschung dar, wenn der Täter schon beim Anbringen der gestohlenen amtlichen Kennzeichen den Vorsatz hat, das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen.

3. Allerdings hat das jeweils tateinheitliche Zusammenreffen weiterer, auf der Fahrt begangener Delikte mit der einheitlichen Urkundenfälschung zur Folge, dass sämtliche Gesetzesverstöße zu einer Tat im materiell-rechtlichen Sinne verklammert werden. Dass eines der von der Zusammenfassung betroffenen Delikte einen höheren Unrechtsgehalt als das die Verbindung begründende Delikt der Urkundenfälschung aufweist, steht einer Verklammerung nicht entgegen.

4. Bei der Therapiebereitschaft und der Therapiefähigkeit handelt es sich zwar um prognosegünstige Umstände in Bezug auf die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Diese können die erforderliche positive Feststellung einer „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ für einen Behandlungserfolg indes auch unter zusätzlicher Berücksichtigung einer in der Haft begonnenen Gesprächstherapie allein nicht begründen, wenn zugleich gewichtige prognoseungünstige Faktoren vorliegen. Bestehen solche negativen Faktoren, die gegen die Erfolgsaussicht der Behandlung sprechen können, sind sie abzuhandeln und in eine umfassende Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen prognoserelevanten Umstände einzustellen. Dabei ist der Tatrichter gehalten, das Risiko eines Scheiterns der Behandlung in den Blick

zu nehmen und die im Urteilszeitpunkt gegebenen prognosegünstigen gegen die prognoseungünstigen Faktoren abzuwägen.

336. BGH 2 StR 277/25 – Urteil vom 14. Januar 2026 (LG Frankfurt am Main)

Mord (Verdeckungsabsicht: unterlassenes Herbeirufen des Rettungsdienstes durch einen Anästhesisten, keine planvollen Überlegungen, Vorstellung einer Verdeckung durch Überleben des Opfers, Vorstellung, die Tat wäre ohnehin nicht aufgedeckt worden, Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen, Verdeckungsabsicht bei bloß bedingtem Tötungsvorsatz, widersprüchliche Beweiswürdigung; Tötungsvorsatz von Ärzten; Heilwillelehre); Revisionsbeschränkung (Revision der Staatsanwaltschaft: Abweichung zwischen Revisionsantrag und Revisionsbegründungsschrift).

§ 211 Abs. 2 Var. 9 StGB; § 15 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

1. In Verdeckungsabsicht im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB handelt, wer als Täter ein Opfer deswegen tötet oder – im Falle des Unterlassens – die ihm zur Abwendung des Todes eintritts gebotene Handlung unterlässt, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten. Solange der Täter subjektiv davon ausgeht, dass die Umstände der Tat noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bekannt sind, kommt eine Tötung aus Verdeckungsabsicht in Betracht (st. Rspr.).

2. Auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgehende Täter kann mit Verdeckungsabsicht handeln (st. Rspr.). Dies setzt indessen voraus, dass der Täter davon ausgeht, die Aufdeckung der vorangegangenen Straftat durch die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Tathandlung als solche unabhängig vom Eintritt eines Todeserfolgs verhindern zu können (st. Rspr.). Hält er dagegen den erstrebten Verdeckungserfolg nur durch den Tod des Opfers für erreichbar, sind bedingter Tötungsvorsatz und Verdeckungsabsicht nicht miteinander in Einklang zu bringen. Denn der zielgerichtete Wille, eine Straftat gerade durch Herbeiführung eines Todeserfolgs zu verdecken, und die bloße Billigung einer nur als möglich erkannten Todesfolge schließen sich gegenseitig aus.

3. Da eine längere Tatplanung oder genauere Überlegungen für einen Verdeckungsmord nicht notwendig sind (vgl. BGHSt 35, 116, 120), erfordert die Absicht der Verdeckung einer anderen Tat auch keine Überlegung des Täters im Sinne eines abwägenden Reflektierens über die eigenen Ziele; sie kann deshalb auch bei einem in einer unvorhergesehenen Augenblickssituation spontan gefassten Tötungsentschluss gegeben sein (vgl. BGHSt 56, 239, 245). Es genügt, dass der Täter die „Verdeckungsfrage“ gleichsam „auf einen Blick erfasst“.

406. BGH 4 StR 634/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Erfurt)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Fluchtfahrt: verkehrsfremder Inneneingriff, bedingter Körperverletzungsvorsatz, Pervertierungsabsicht, Schädigungsvorsatz, Einsatz des Fahrzeugs auch als

Nötigungsmittel); versuchte gefährliche Körperverletzung; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzen, Fluchtfahrt zur Verhinderung polizeilichen Zugriffs auf Methamphetamin); Einziehung von Taterträgen.

§ 315b Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 114 StGB; § 113 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 21 StVG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

1. Für die Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 315b Abs. 1 StGB ist ein „Beinaheunfall“ erforderlich, worunter eine kritische Situation zu verstehen ist, in der die Sicherheit einer bestimmten Person so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Setzt der Täter über seinen bedingten Schädigungsvorsatz hinaus das Fahrzeug zumindest auch als Nötigungsmittel ein, um seine ungehinderte Durchfahrt zu erzwingen, so setzt er es in verkehrsförderlicher Absicht bewusst zweckwidrig ein (Pervertierungsabsicht).

2. Dienen eine Fluchtfahrt und die hierbei begangenen Delikte dem Täter auch dazu, den Zugriff der Polizei auf mitgeführte Betäubungsmittel zu verhindern und sich in dessen Besitz zu halten, so bedingt diese Teilidentität der

Ausführungshandlungen das tateinheitliche Zusammenreffen. Unmaßgeblich ist dafür, dass der Täter eine nicht geringe Menge Betäubungsmittel allein in seiner Wohnung verwahrte. Denn auch bei getrennt vorgehaltenen Mengen verwirklicht der Täter den Tatbestand des Besitzes von Betäubungsmitteln (in nicht geringer Menge) nur einmal.

381. BGH 3 StR 585/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Duisburg)

Sexualstrafrecht (Konkurrenzen; Klammerwirkung); öffentliches Zugänglichmachen kinderpornographischer Inhalte; Besitz kinderpornographischer Inhalte.

§ 184b StGB; § 52 StGB

1. Geht der Besitz in zeitlicher oder quantitativer Hinsicht über das für die Tathandlungen des § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB erforderliche Maß hinaus, tritt das Dauerdelikt des Besitzes tateinheitlich neben das Delikt der Verbreitung, Zugänglichmachung, Drittbesitzverschaffung oder Herstellung etc.

2. Dabei liegt dem Besitz mehrerer inkriminierter Inhalte ein einheitlicher Verstoß gegen § 184b Abs. 3 Var. 3 StGB zugrunde. Dieser ist nach den Grundsätzen der Klammerwirkung allerdings regelmäßig nicht dazu in der Lage, mehrere Taten des § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zu verbinden.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

317. BGH 1 StR 270/25 – Beschluss vom 30. September 2025 (LG Traunstein)

Einziehung (Erlangen durch Mitverfügungsgewalt: Voraussetzungen).

§ 73 Abs. 1 StGB

1. Einem Tatbeteiligten kann die Gesamtheit des aus der Tat Erlangten mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Haftung nur dann zugerechnet werden, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass jedem die Mitverfügungsgewalt hierüber zukommen soll, und er diese auch tatsächlich hatte. Dabei genügt es, dass der Tatbeteiligte zumindest faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand erlangte. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte.

2. Faktische Mitverfügungsgewalt kann sich jedenfalls bei dem vor Ort anwesenden, die Beute oder Teile davon in den Händen haltenden Mittäter auch in einer Abrede über die Beuteteilung widerspiegeln. Denn damit verfügt der Mittäter zu seinen oder der anderen Beteiligten Gunsten über die Beute, indem er in Absprache mit diesen Teile des

gemeinsam Erlangten sich selbst oder den anderen zuordnet. Eine vor Tatbegehung getroffene Abrede über die Verteilung des Erlangten muss umgesetzt werden.

358. BGH 2 StR 704/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Bonn)

Härteausgleich (kein Härteausgleich für im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckte Geldstrafen infolge der Halbierung des Umrechnungsmaßstabes); Strafzumessung (fehlende Feststellungen zu einschlägigen Vorstrafen).

§ 43 Satz 2 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 55 StGB; § 267 Abs. 3 StPO; Art. 316o Abs. 2 EGStGB

Für im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckte Geldstrafen, die seit dem 1. Februar 2024 rechtskräftig verhängt worden sind (Art. 316o Abs. 2 EGStGB), muss infolge der Halbierung des Umrechnungsmaßstabes nach § 43 Satz 2 StGB bei der unterbliebenen Gesamtstrafenbildung aus einer Freiheits- und einer Geldstrafe ein Härteausgleich nicht gewährt werden.

417. BGH 5 StR 612/25 – Beschluss vom 25. Februar 2026 (LG Berlin I)

Anwendung des Zweifelssatzes bei der Prüfung einer Gesamtstrafenlage.
§ 55 StGB

Bei der Prüfung, ob eine Gesamtstrafenlage im Sinne des § 55 StGB vorliegt, ist bei nicht exakt feststehender Tatzeit im Zweifel zugunsten des Angeklagten von einer Tatbegehung vor der früheren Verurteilung auszugehen, wenn sich die auf diese Weise ermöglichte Bildung einer Gesamtstrafe im konkreten Fall tatsächlich für den Angeklagten günstiger auswirkt. Anders ist dies aber etwa dann, wenn die Vollstreckung der in die nachträgliche Gesamtstrafe einzubeziehenden Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war und nunmehr eine nicht mehr bewährungsfähige Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden müsste. Die gleichen Grundsätze gelten, wenn zwar ohnehin unter Einbeziehung der Strafen aus einer Vorverurteilung eine Gesamtstrafe gebildet werden muss, zugleich aber durch die Einbeziehung einer weiteren Strafe eine Gesamtstrafe gebildet worden ist, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

413. BGH 5 StR 531/25 – Urteil vom 26. Februar 2026 (LG Dresden)

Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung (Schweigen der Urteilsgründe trotz des Naheliegens der Anordnungsvoraussetzungen; Gefährlichkeitsprognose; Grad der erforderlichen Wahrscheinlichkeit).
§ 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB

1. Das Schweigen des Urteils zur Sicherungsverwahrung kann einen sachlich-rechtlichen Mangel darstellen, wenn das Tatgericht diese Maßregel nicht prüft, obwohl deren formelle Voraussetzungen gegeben sind und die Feststellungen die Annahme nahelegen, dass der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Diese Grundsätze gelten nicht nur, wenn es um die Anordnung der Sicherungsverwahrung selbst geht, sondern auch, wenn das Tatgericht die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB unterlassen hat.

2. Im Rahmen der Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung genügt gem. § 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB eine „einfache“ Wahrscheinlichkeit dahingehend, dass der Täter aufgrund eines Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Eine „hohe“ oder „erhebliche, naheliegende“ Wahrscheinlichkeit ist demgegenüber nicht erforderlich. Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich gewisse Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit bestehen.

375. BGH 3 StR 490/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Koblenz)

Verzicht des gesamtschuldnerisch haftenden Mitangeklagten auf sichergestellte Vermögenswerte.
§ 73c StGB

Durch den Verzicht des gesamtschuldnerisch haftenden Mitangeklagten erlischt der staatliche Zahlungsanspruch aus § 73c Satz 1 StGB auch zugunsten des mithaftenden Gesamtschuldners.

369. BGH 3 StR 320/25 – Urteil vom 8. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Einziehung von (nicht in den Tatwillen einbezogen) Taterträgen.
§ 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB

Nach § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB ist ein Vermögensvorteil bereits dann als Tatertrag einzuziehen, wenn der Täter oder Teilnehmer ihn objektiv kausal durch die vorsätzliche rechtswidrige Tat erlangt hat, auch wenn das Erlangen nicht vom Vorsatz umfasst war und das verletzte Strafgesetz keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vorsieht.

403. BGH 4 StR 604/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Dessau-Roßlau)

Totschlag in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr; strafmildernd zu berücksichtigende Einziehung des Fahrzeugs als Gegenstand von nicht unerheblichem Wert.
§ 212 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 69 StGB; § 69a StGB

Die Einziehung eines Fahrzeugs nach § 74 Abs. 1 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe und stellt damit eine Strafzumessungsentscheidung dar. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, so ist dies ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe und insoweit im Wege einer Gesamtbeurteilung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

327. BGH 1 StR 574/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Aschaffenburg)

Strafzumessung (Berücksichtigung von ausländerrechtlichen Folgen einer Verurteilung).
§ 46 StGB

Ausländerrechtliche Folgen einer Verurteilung sind grundsätzlich keine bestimmenden Strafzumessungsgründe und nur dann zu berücksichtigen sind, wenn im Einzelfall zusätzliche Umstände hinzutreten, welche die Beendigung des Aufenthalts im Inland als besondere Härte erscheinen lassen.

321. BGH 1 StR 418/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Karlsruhe – Auswärtige Strafkammern Pforzheim)

Strafzumessung (revisionsrechtliche Überprüfbarkeit: nicht im Urteil aufgeführte strafzumessungsrelevante Umstände).
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StGB

Bei der Darstellung seiner Strafzumessungserwägungen ist das Tatgericht lediglich gehalten, die bestimmenden Zumessungsgründe mitzuteilen (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO). Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Daraus, dass ein für die Zumessung bedeutsamer Gesichtspunkt nicht ausdrücklich angeführt worden ist,

kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, das Tatgericht habe ihn nicht gesehen oder nicht gewertet. Ein Rechtsfehler liegt dagegen vor, wenn aus den Urteilsgründen erkennbar hervorgeht, dass es einen maßgeblichen, die Tat prägenden Umstand nicht bedacht hat. Dabei ist es

im Wesentlichen der Beurteilung des Tatgerichts überlassen, welche Bewertungsrichtung es einzelnen Umständen gibt und inwieweit es ihnen bestimmendes Gewicht beimisst.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

376. BGH 3 StR 495/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Aurich)

BGHR; Telekommunikationsüberwachung (Aufschaltung durch Schaffung eines weiteren Zugangs zum Messenger-Dienst unter Umgehung der Kommunikationsbeteiligten und des Diensteanbieters); Online-Durchsuchung; Verwertung retrograd erhobener Chatnachrichten; Einziehung (konkrete Bezeichnung der Gegenstände im Urteilstenor).
§ 100a StPO; § 100b StPO; § 73 StGB

1. Bei der Überwachung und Aufzeichnung von Telegram-Chats durch heimliche Aufschaltung ohne Einbeziehung des Informationsdiensteanbieters oder Nutzers handelt es sich um eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung. In diesem Rahmen darf nur auf Inhalte zugegriffen werden, die ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung angefallen sind. Eine darüberhinausgehende rechtswidrige Datenerhebung führt im Einzelfall zur Unverwertbarkeit der erhobenen Inhalte. (BGHR)

2. Vor dem Erlass des Beschlusses versendete Nachrichten dürfen nicht auf Grundlage des § 100a Abs. 1 Satz 3 StPO, sondern ausschließlich – bei Vorliegen der Voraussetzungen – im Rahmen einer Online-Durchsuchung erhoben werden. (Bearbeiter)

3. Auch wenn der Gesetzgeber vorrangig eine Überwachung auf dem Endgerät des Betroffenen im Blick hatte, ist eine gegebenenfalls davon unabhängige Aufschaltung, namentlich durch Schaffung eines weiteren Zugangs, sowohl von dem Gesetzeswortlaut als auch vom Normzweck des § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO und der Eingriffsintensität ebenfalls erfasst. Da ein solcher Zugriff aber ohne Beteiligung des Providers genommen wird, unterscheidet sich das Vorgehen maßgeblich etwa von der Ausleitung gespeicherter E-Mails in Kooperation mit diesem, zumal bei der heimlichen Anmeldung eines weiteren Endgerätes die Möglichkeit von Änderungen der bestehenden Datenlage in Betracht kommt. (Bearbeiter)

343. BGH 2 StR 43/25 – Urteil vom 11. Februar 2026 (LG Fulda)

Verwertbarkeit von Anom-Chatprotokollen (Mindestanforderungen an zulässige und zuverlässige Informationsgewinnung trotz fehlender Mitteilung des FBI über den Drittstaat und die zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidungen gewahrt); Beweisanzugsrecht (keine Ersetzung einer fehlerhaft begründeten Ablehnung

eines Beweisantrags durch andere Begründung im Revisionsverfahren); Handeltreiben mit Cannabis und mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Waffe: Bestimmung zur Verletzung von Personen, Machete, Beil, Einhandmesser, Filetmesser); Zulässigkeit einer Verfahrensrüge (Beifügung nicht vollständig übersetzter fremdsprachiger Unterlagen).

§ 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

1. Die aus den USA übermittelten Chatprotokolle aus dem Krypto-Messengerdienst Anom unterlagen auf der Grundlage des dem Landgericht freibeweislich unterbreiteten Hergangs ihrer Erhebung im Ausland keinem Beweiserhebungs- oder -verwertungsverbot. Insbesondere hindern die Erkenntnisdefizite zu ihrer Erhebung und dem zugrundeliegenden Gerichtsbeschluss des Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie der Umstand, dass sich die Angeklagten hiergegen nicht unmittelbar wehren konnten, die Verwertbarkeit nicht (grundsätzlicher Anschluss an BVerfG HRRS 2025 Nr. 1067; BGH HRRS 2025 Nr. 235, 2025 Nr. 501 und 2026 Nr. 35).

2. Dem Revisionsgericht ist es grundsätzlich verwehrt, eine fehlerhaft begründete Ablehnung eines Beweisantrags durch eine andere, eigene Begründung – zumal erst auf der Grundlage eigener freibeweislicher Erhebungen – zu ersetzen. Deshalb ist es dem Senat verschlossen, auf einen erst im Revisionsverfahren von den Verteidigungen gestellten und auf Presseberichterstattung gestützten Antrag hin Freibeweise zu dem betroffenen Drittstaat und zu möglichen Täuschungen der dortigen Richter bei der Entscheidung über die Beweiserhebung zu Anom-Chatdaten zu erheben.

354. BGH 2 StR 644/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Neubrandenburg)

Teilweise unzulässiger Ausschluss der Öffentlichkeit (Ausschluss während der Vernehmung einer Nebenklägerin ohne Ausschluss bei Schlussanträgen und letztem Wort; erfolglose Rüge hinsichtlich des unterbliebenen Ausschlusses der Öffentlichkeit während weiterer Beweiserhebungen; Anforderungen an die Substantiierung der Verfahrensrüge).

§ 171b Abs. 2 GVG; § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG; § 337 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

1. Nach § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG ist die Öffentlichkeit zwingend für die Schlussanträge, zu denen auch das letzte

Wort des Angeklagten zählt, auszuschließen, wenn die Verhandlung unter den Voraussetzungen des § 171b Abs. 1 oder 2 GVG ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

2. Bei einem Verstoß gegen § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG ist zwar nicht der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO gegeben, weil diese Vorschrift bei einer unzulässigen Erweiterung der Öffentlichkeit nicht anwendbar ist. Es kann aber ein relativer Revisionsgrund vorliegen, der zur Aufhebung des Urteils führt, wenn etwa nicht ausgeschlossen werden kann, dass jedenfalls der Angeklagte, wäre ihm das letzte Wort unter Ausschluss der Öffentlichkeit erteilt worden, Ausführungen gemacht hätte, die die Entscheidung über die Schuld oder die Strafzumessung zu seinen Gunsten beeinflusst hätten.

371. BGH 3 StR 368/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Osnabrück)

Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens; Grundsatz der persönlichen Vernehmung (vernehmungsersetzende Verlesung von Vernehmungsprotokollen); (unzulässige) Rüge der Abweichung der schriftlichen Urteilsgründe vom Beratungsergebnis des erkennenden Gerichts.

§ 250 StPO, § 251 StPO; § 261 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 43 DRiG

1. Der Ausschluss der Öffentlichkeit, der sich auf einen bestimmten Verfahrensabschnitt beschränkt, umfasst auch weitere Vorgänge, die mit diesem in enger Verbindung stehen oder sich aus ihm entwickeln und die daher zu demselben Verfahrensabschnitt gehören. Infolgedessen muss zur Begründung der Rüge eines zu weit erstreckten Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht nur vorgetragen werden, welche Verfahrensvorgänge während seiner Dauer, also in nichtöffentlicher Hauptverhandlung, ausgeführt wurden. Vielmehr müssen diese auch so genau bezeichnet werden, dass dem Revisionsgericht die Nachprüfung ihres etwaigen Zusammenhangs mit dem den Öffentlichkeitsausschluss gebietenden Verfahrensvorgang möglich ist.

2. Eine Verfahrensrüge, dass genau diejenigen Inhalte einer Vernehmung nicht durch die Aussage eines Angeklagten oder über einen in der Hauptverhandlung vernommenen Vernehmungszeugen eingeführt wurden, die das Tatgericht im Urteil verwendet hat, muss wegen des Rekonstruktionsverbot im Revisionsverfahrens regelmäßig erfolglos bleiben.

3. Eine Rekonstruktion einzelner Inhalte der mündlichen Beratung des Tatgerichts in der Revision ist gemäß § 43 DRiG generell untersagt.

379. BGH 3 StR 568/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Zahlungserleichterungen (Entscheidung von Amts wegen); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensationsentscheidung; Verzögerung nach Urteilserlass).

§ 42 StGB; Art. 6 EMRK

1. In Konstellationen, in denen staatlich veranlasste Verzögerungen nach Urteilserlass vorliegen, ist zu

differenzieren: Treten diese vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ein, sind sie nur auf eine den Anforderungen an eine Verfahrensrüge genügende Beanstandung hin beachtlich. Die Sachrüge reicht insoweit nicht aus. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingetretene Verzögerungen kann der Angeklagte dagegen naturgemäß nicht geltend machen. Sie hat das Revisionsgericht von Amts wegen auf die Sachrüge hin zu prüfen und entsprechende Verfahrensabläufe erforderlichenfalls zu ermitteln.

2. In der Phase nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann eine eingetretene Verzögerung durch eine besonders beschleunigte Bearbeitung der Sache zu anderer Zeit ganz oder zum Teil ausgeglichen werden kann. Maßstab für die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ist der Zeitraum, der für die sachgerechte Erledigung bei ordnungsgemäßer Bearbeitung im normalen Verfahrensbetrieb notwendig ist. Ein Ausgleich kommt etwa durch eine zügige Bearbeitung der Revisionssache beim Generalbundesanwalt und Bundesgerichtshof in Betracht.

332. BGH 2 StR 143/25 – Beschluss vom 26. Februar 2026 (LG Gießen)

Revisionsbeschränkung auf den Maßregelausspruch (kein Trennbarkeitshindernis bei Beanstandung der Annahme einer überdauernden Verminderung der Steuerfähigkeit); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (schizoaffektive Störung; Wertungswidersprüche gegenüber der Ablehnung einer Einschränkung der Steuerfähigkeit).

§ 21 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

1. Eine Rechtsmittelbeschränkung ist nach den allgemeinen Grundsätzen wirksam, wenn der angefochtene Teil der Entscheidung losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt selbstständig geprüft und beurteilt werden kann und die nach dem Teilrechtsmittel stufenweise entstehende Gesamtscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt (st. Rspr). Eine neben Strafe angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist grundsätzlich selbstständig anfechtbar, sofern sich nicht aus besonderen Gründen Trennbarkeitshindernisse ergeben.

2. Ein Trennbarkeitshindernis folgt nicht stets daraus, dass der Angeklagte mit der Begründung seines Rechtsmittels nicht nur die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen seiner Unterbringung nach § 63 StGB angreifen will, sondern auch die Annahme einer überdauernden Verminderung seiner Steuerfähigkeit gemäß § 21 StGB beanstandet. Rückwirkungen auf den Schuldspruch sind nicht zu befürchten, wenn nach den insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Tatgerichts die Annahme einer Schuldunfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Tat ausgeschlossen werden kann und die Revision dies nicht beanstandet.

398. BGH 4 StR 553/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Essen)

Aufhebung einer Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in neun Fällen mitsamt der Einziehungsentscheidung (Einziehung im subjektiven Verfahren; erforderlicher Antrag der Staatsanwaltschaft bei Anordnung der selbständigen Einziehung, Erfordernis der Anhängigkeit).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BtMG; § 73a Abs. 1 StGB; § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB; § 349 Abs. 4 StPO

Die selbständige Einziehung kann keinen Bestand haben, wenn der nach § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO erforderliche (eindeutige) Antrag durch die Staatsanwaltschaft nicht gestellt worden ist. Fehlt es daran, steht der dennoch ausgesprochenen Einziehung das Verfahrenshindernis der fehlenden Anhängigkeit entgegen. Gemäß § 435 Absatz 2 StPO sind neben der Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände die Tatsachen anzugeben, die die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen, es sei denn, der notwendige Inhalt – abgesehen von dem Antrag selbst – ergibt sich schon aus der zugelassenen Anklageschrift.

322. BGH 1 StR 433/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Ingolstadt)

Erweiterte Einziehung (Verfahren im subjektiven Verfahren: kein Erfordernis einer gesonderten Antragschrift oder eines gesonderten Zwischenverfahrens).
§ 73a StGB; § 435 StPO; § 200 StPO; §§ 203 ff. StPO

Für die erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a StGB im subjektiven Verfahren bedarf es – anders als im Falle einer selbständigen Einziehung gemäß § 76a StGB im objektiven Verfahren – keiner gesonderten Antragschrift gemäß § 435 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 200 StPO und keines gesonderten Zwischenverfahrens gemäß § 435 Abs. 3 Satz 1 StPO in Verbindung mit §§ 203 ff. StPO.

323. BGH 1 StR 433/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025

Statthaftes Rechtsmittel gegen fälschlicherweise im Urteil getroffene Nebenentscheidungen (hier: Ablehnung der Herausgabe eines sichergestellten Gegenstandes).
§ 333 StPO; § 304 StPO; § 111n StPO; § 111o StPO

1. Nebenentscheidungen, die im Urteil getroffen werden, tatsächlich aber durch gesonderten Beschluss hätten ergehen müssen, sind nicht mit der Revision anfechtbar.

2. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Herausgabe eines sichergestellten Gegenstandes gemäß §§ 111n, 111o StPO ist statthaftes Rechtsmittel nicht die Revision, sondern die Beschwerde gemäß §§ 304 ff. StPO. Dies gilt auch dann, wenn das Landgericht über den Antrag nach §§ 111n, 111o StPO nicht – wie geboten – durch gesonderten Beschluss, sondern zusammen mit der Entscheidung über die Einziehung einheitlich durch Urteil entschieden hat.

361. BGH 2 StR 764/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Gießen)

Wirksamkeit einer Revisionsrücknahme (Zuständigkeit des Revisionsgerichts auch vor Vorlage der Akten zur Entscheidung; Auslegung der Erklärungen des Beschuldigten: unzutreffende Bezeichnung des „Rücknahme der Revision“ und Einlegen von „Berufung“ gegen ein Urteil des Landgerichts, Berücksichtigung des Gesamtverhaltens einschließlich hervorgetretener Nebenumstände); erfolglose Sachrüge.
§ 300 StPO; § 302 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1. Die Zuständigkeit des Revisionsgerichts ist auch in den Fällen begründet, in denen die Frage der Wirksamkeit der Revisionsrücknahme aufgeworfen wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

2. Über den Inhalt einer prozessualen Erklärung, die verfahrensgestaltende Wirkungen entfaltet, entscheidet auch im Strafprozessrecht der objektive Erklärungssinn. Dieser ist gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist das Gesamtverhalten des Erklärenden einschließlich aller erkennbar hervorgetretenen Nebenumstände zu berücksichtigen.

3. Der Erklärung des Beschuldigten, die Revision zurückzunehmen und stattdessen „Berufung“ zur „Neubewertung der Situation“ gegen ein Urteil des Landgerichts einzulegen, kann im Einzelfall bei verständiger Würdigung nicht der Erklärungswert beizumessen sein, dass er von einer Anfechtung des von ihm kritisierten Urteils Abstand nehmen und das von seinem Verteidiger eingelegte Rechtsmittel zurücknehmen wolle. Aus den Erklärungen und dem Gesamtverhalten kann erkennbar hervortreten, dass der Beschuldigte weiterhin eine Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erstrebt. Soweit er dabei über den Überprüfungsumfang des Rechtsmittels gegen das landgerichtliche Urteil irrt und parallel hierzu das rechtlich mögliche Rechtsmittel unzutreffend bezeichnet, ist dies unschädlich (vgl. § 300 StPO).

393. BGH 4 StR 434/25 – Urteil vom 26. Februar 2026 (LG Bochum)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Herstellung kinderpornographischer Inhalte; besonders schwere sexuelle Nötigung; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Teilfreispruch, Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, richterliche Beweiswürdigung); Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose: Hang zur Begehung erheblicher Straftaten, Hangtätereigenschaft, Allgemeingefährlichkeit, Tatbegehungsfrequenz, rechtsfehlerhafte Begründung der Nichtanordnung zu Gunsten des Angeklagten); Beruhen von Umständen auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung (Abgrenzung zur bloßen Mutmaßung).
§ 176c StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 StGB; § 174 StGB; § 184b Abs. 1 StGB i.d.F. vom 30.11.2020; § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB; § 66a Abs. 2 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO

1. Spricht das Tatgericht einen Angeklagten frei, weil es auf der Grundlage einer Gesamtbewertung aller Umstände des Einzelfalls Zweifel an der Täterschaft nicht zu überwinden vermag, so hat das Revisionsgericht dies grundsätzlich hinzunehmen. Denn die Beweiswürdigung ist vom Gesetz dem Tatgericht übertragen (§ 261 StPO). Es obliegt allein ihm, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld des Angeklagten zu bilden. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, dass sie möglich sind. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob ihm bei der Beweiswürdigung ein Rechtsfehler unterlaufen ist. Dies ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder

lückenhaft ist, gegen ein Denkgesetz oder einen gesicherten Erfahrungssatz verstößt oder erkennen lässt, dass das Tatgericht überspannte Anforderungen an die für die Verurteilung erforderliche Überzeugung gestellt hat.

2. Die Gefährlichkeitsprognose nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB schätzt die Wahrscheinlichkeit dafür ein, ob sich der Täter in Zukunft trotz seines entsprechenden Hangs erheblicher Straftaten enthalten kann oder nicht. Dabei sind die individuell bedeutsamen Bedingungsfaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in künftigen Risikosituationen in den Blick zu nehmen. Bei der Beurteilung, ob der Angeklagte gefährlich für die Allgemeinheit ist, muss dabei gegebenenfalls auch die Frequenz der Tatbegehung berücksichtigt werden.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei alledem auf den Zeitpunkt der Aburteilung abzustellen. Eine noch ungewisse Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug muss bei der Prognose außer Betracht bleiben; ihr wird erst am Ende des Vollzugs im Rahmen der Prüfung gemäß § 67c Abs. 1 StGB Rechnung getragen. Abzusehende zukünftige Entwicklungen können hingegen bereits prognoserelevant sein.

415. BGH 5 StR 592/25 – Urteil vom 25. Februar 2026 (LG Kiel)

Beweiswürdigung bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

§ 261 StPO

In der sog. „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“, in der die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, ob

das Gericht den Angaben des einzigen Belastungszeugen folgt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, in seine Überlegungen und eine Gesamtwürdigung einbezogen hat. Erforderlich sind vor allem eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Angaben des Belastungszeugen, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.

414. BGH 5 StR 559/25 – Urteil vom 12. Februar 2026 (LG Berlin I)

Revisibilität der Beweiswürdigung bei Zweifel des Tatgerichts an der Täterschaft (isolierte Wertung; Gesamtwürdigung).

§ 261 StPO

Das Revisionsgericht muss es zwar grundsätzlich hinnehmen, wenn das Tatgericht einen Angeklagten freispricht, weil es Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu überwinden vermag. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts; die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob ihm Rechtsfehler unterlaufen sind, weil die Beweiswürdigung lückenhaft, in sich widersprüchlich oder unklar ist, gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt. Das Urteil muss aber erkennen lassen, dass der Tatrichter Umstände, die geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Dabei dürfen die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern müssen in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt werden.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

333. BGH 2 StR 224/25 – Urteil vom 19. November 2025 (LG Frankfurt am Main)

BGHSt; Tätigen von Insidergeschäften (Insidergeschäfte durch Verwendung einer auf Insiderinformationen beruhenden Empfehlung: Art. 8 Abs. 3 MAR als Sonderregel, Verhältnis von Art. 8 Abs. 3 und 4 MAR; Vorsatz: Beruhen der Empfehlung auf Insiderinformationen, normatives Tatbestandsmerkmal, Parallelwertung in der Laiensphäre, kein Erfordernis direkten Vorsatzes im Fall des Art. 8 Abs. 3 MAR, „weiß oder wissen sollte“, keine Beschränkung auf direkten Vorsatz wegen restriktiverer Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 7 CRIMMAD); Verleiten eines Dritten zum Tätigen von Insidergeschäften (Weitergabe von selbst empfangenen Empfehlungen zum Tätigen von Insidergeschäften: Kenntnis vom Beruhen der Empfehlung auf Insiderinformationen, eigene Insiderinformationen nicht erforderlich; Vorsatz: bedingter

Vorsatz, keine Einschränkung durch Art 10 Abs. 2 MAR, kein direkter Vorsatz erforderlich); Strafzumessung bei Insiderdelikten (unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen: gleicher Strafraum trotz geringeren Unrechtsgehalts als beim Verleiten zum Tätigen eines Insidergeschäfts, abstraktes Gefährdungsdelikt; Strafzumessungsrelevanz von Umständen bei Insiderdelikten: Untersuchungshaft, deanonymisierende Berichterstattung, Weitergabe ungeschwärtzter Tagebuchaufzeichnungen vom BKA an die BaFin vor gerichtlicher Beschlagnahme, Höhe von Sondervorteilen, nicht prognostizierbare Erlöse zum Zeitpunkt der Tathandlung als Teil des Tatbildes, Handelsvolumina, Verwendung mehrerer Depots von unbeteiligten und gutgläubigen Dritten; Revisibilität der Strafzumessung: fehlerhafte Erwägungen; lückenhafte Erwägungen; gerechter Schuldausgleich; tatrichterlicher Beurteilungsspielraum).

§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 StPO; § 354 Abs. 1 StPO; § 119 Abs. 3 Nr. 1 WpHG; § 119 Abs. 3 Nr. 2 WpHG; § 119 Abs. 3 Nr. 3 WpHG; § 38 Abs. 3 Nr. 1 WpHG a.F.; § 38 Abs. 3 Nr. 3 WpHG a.F.; Art. 8 Abs. 2 MAR; Art. 8 Abs. 3 MAR; Art. 8 Abs. 4 MAR; Art. 10 Abs. 2 MAR; Art. 14 Buchst. a MAR; Art. 14 Buchst. b MAR; Art. 14 Buchst. c MAR; Art. 3 Abs. 7 CRIMMAD

1. Der Adressat einer auf der Grundlage von Insiderinformationen erteilten Empfehlung unterliegt nach der Sonderregelung des Art. 8 Abs. 3 MAR dem insiderrechtlichen Erwerbs- und Veräußerungsverbot, selbst wenn die Empfehlung nicht mit der Mitteilung der Insiderinformation einhergeht. (BGHSt)

2. Für die Verwirklichung des Tatbestandes von § 119 Abs. 3 WpHG ist nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§ 15 StGB) erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Täter wenigstens mit Eventualvorsatz im Hinblick auf alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale handelt. Aus Art. 14 Buchst. a), Art. 8 Abs. 3 MAR ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die subjektive Tatseite; gleiches gilt für Art. 14 Buchst. c), Art. 10 Abs. 2 MAR. (BGHSt)

3. Eine Strafbarkeit nach § 119 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WpHG in Verbindung mit Art. 14 Buchst. b), Art. 8 Abs. 2 und 4 MAR setzt voraus, dass der Verleitende selbst über eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 Abs. 1 und 2 MAR verfügt. (BGHSt)

4. Vorsatz hinsichtlich der Verwirklichung der Tatbestände der § 119 Abs. 3 Nr. 1 WpHG und § 38 Abs. 3 Nr. 1 WpHG a.F. setzt bei Insidergeschäften durch Verwendung einer auf Insiderinformationen beruhenden Empfehlung nach Art. 8 Abs. 3 MAR voraus, dass der Täter es wenigstens für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass eine von ihm verwendete Empfehlung auf Insiderinformationen beruht. Wie in vergleichbaren Fällen der Vorsatzerstreckung auf ein normativ geprägtes Element des gesetzlichen Tatbestandes, erfordert die Erkenntnis, dass der Ursprung der von ihm verwendeten Empfehlung eine Insiderinformation ist, keine exakte juristische Bewertung. Es genügt die laienhafte Einschätzung (Parallelwertung in der Laiensphäre), dass die Empfehlung auf Insiderwissen nach Art. 7 MAR beruht. (Bearbeiter)

5. Aus Art. 8 Abs. 3 MAR ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die subjektive Tatseite. Die Wendung „weiß oder wissen sollte“ ist entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung nicht dahin zu verstehen, dass die Verwendung einer auf Insiderinformationen beruhenden Empfehlung im Bereich vorsätzlichen Handelns voraussetzt, dass der Täter mit direktem Vorsatz handelt. Im Übrigen wäre eine Herausnahme bedingt vorsätzlichen Handelns aus Art. 8 Abs. 3 MAR für die Auslegung des § 119 Abs. 3 WpHG bzw. des § 38 Abs. 3 WpHG a.F. bedeutungslos. (Bearbeiter)

6. Auch sonstige unionsrechtliche Vorgaben wie Art. 3 Abs. 7 CRIMMAD erfordern es nicht, die Strafbarkeit wegen des vorsätzlichen Tätigens von Insidergeschäften auf Fälle zu beschränken, in denen der Täter mit direktem Vorsatz handelt. Eine unionsrechtliche Vollharmonisierung des nationalen Rechts ist durch diese Vorschrift

weder bezweckt noch bewirkt worden. Durch die gegenüber Art. 8 Abs. 3 MAR engere subjektive Tatbestandsfassung des Art. 3 Abs. 7 CRIMMAD wird lediglich die Pflicht der Mitgliedstaaten zur strafrechtlichen Ahndung von Insidergeschäften (Art. 7 Abs. 1 CRIMMAD) festgelegt, nicht aber die Möglichkeit zu einer weitergehenden strafrechtlichen Sanktionierung verbotener Insidergeschäfte durch die Mitgliedstaaten unterbunden (vgl. Art. 1 Abs. 1 CRIMMAD). (Bearbeiter)

7. Es kann sich nur derjenige nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 WpHG a.F. beziehungsweise nach § 119 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WpHG, jeweils in Verbindung mit Art. 14 Buchst. b), Art. 8 Abs. 2 und 4 MAR, strafbar machen, der seinerseits über Insiderinformationen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 und 2 MAR verfügt. Art. 8 Abs. 2 und 4 MAR beschränken nach ihrem eindeutigen Wortlaut den Täterkreis auf denjenigen, der selbst über Insiderinformationen verfügt. Dabei ist die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärsidern irrelevant. Auch Sekundärsidern müssen als taugliche Täter für einen Schuldspruch wegen Verleitens eines Dritten zum Tätigen von Insidergeschäften über präzise Insiderinformationen verfügen. Fehlt es daran, kommt allerdings eine Strafbarkeit wegen Offenlegung von Insiderinformationen in Betracht (§ 38 Abs. 3 Nr. 3 WpHG a.F. bzw. § 119 Abs. 3 Nr. 3 WpHG, jeweils i.V.m. Art. 14 Buchst. c), Art. 10 Abs. 2 MAR). (Bearbeiter)

8. Art. 10 Abs. 2 Alt. 1 MAR, der die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen definiert, bestimmt, dass auch die Weitergabe von Empfehlungen zum Tätigen von Insidergeschäften, die der Täter selbst empfangen hat, als Offenlegung von Insiderinformationen gilt, sofern der Offenlegende – bezogen auf den vorsätzlichen Verstoß – weiß, dass die Empfehlung auf Insiderinformationen beruht. Dabei muss der Empfehlende weder selbst über Insiderinformationen verfügen noch der Empfänger die auf einer Insiderinformation beruhende Empfehlung nutzen. (Bearbeiter)

9. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand des § 38 Abs. 3 Nr. 3 WpHG a.F. beziehungsweise des § 119 Abs. 3 Nr. 3 WpHG einen zumindest bedingt vorsätzlichen Verstoß gegen das Offenlegungsverbot. Auch insoweit ergeben sich aus den Vorschriften der durch § 38 Abs. 3 Nr. 3 WpHG a.F. beziehungsweise § 119 Abs. 3 Nr. 3 WpHG in Bezug genommenen Marktmissbrauchsverordnung keine strengeren Anforderungen, da der hier maßgebliche Art. 10 Abs. 2 MAR – ebenso wie Art. 8 Abs. 3 MAR – bereits jedes fahrlässige Handeln hinsichtlich des Beruhens einer Empfehlung auf einer Insiderinformation für das Eingreifen der Verbotsnorm ausreichen lässt. Auch im Bereich des Offenlegungsverbots hat der deutsche Gesetzgeber ein einheitliches Vorsatzerfordernis eingeführt, ohne besondere Anforderungen an die Vorsatzform des nach Art. 10 Abs. 2 MAR handelnden Täters zu stellen. Ausreichend ist daher, dass der Täter das Beruhen einer von ihm weitergegebenen Empfehlung auf Insiderinformationen zumindest konkret für möglich hält und die inkriminierte Herkunft der Empfehlung bei seiner Empfehlungweitergabe billigend in Kauf nimmt. Sicheres Wissen ist auch insoweit nicht erforderlich. (Bearbeiter)

10. Zwar weist das Verleiten eines Dritten auf der Grundlage eigenen Insiderwissens für sich gesehen einen

höheren Schuldgehalt auf als die bloße Weitergabe einer Empfehlung, die zwar auf Insiderwissen basiert, aber kein Insiderwissen des Empfehlenden zum Gegenstand hat. Indes hat der deutsche Gesetzgeber sowohl die Verleitung zum Tätigen von Insidergeschäften nach Art. 14 Buchst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 MAR als auch die Offenlegung einer Insiderinformation nach Art. 14 Buchst. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 MAR dem Straftatbestand des § 38 Abs. 3 WpHG a.F. beziehungsweise § 119 Abs. 3 WpHG und damit derselben Strafdrohung unterstellt. Auch wenn auf eine Revision hin der Schuldspruch vom Verleiten eines Dritten zum Tätigen von Insidergeschäften hin zu einer unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen geändert wird, kann deshalb im Einzelfall – unter Berücksichtigung des vom Tatgericht zugrunde gelegten Handlungsunwerts – auszuschließen sein, dass das Tatgericht eine niedrigere Strafe verhängt hätte. (Bearbeiter)

330. BGH 2 StR 132/25 – Urteil vom 14. Januar 2026 (LG Köln)

BGHSt; nicht geringe Menge (Rauchopium ohne Koffeinzusatz); Beweiswürdigung (Freispruch: Darstellungsanforderungen, Zweifel an Täterschaft, Umfang der Urteilsaufhebung; Strafzumessung; Indizien für Betäubungsmittelmengende, sachverständig beratene Bestimmung des Mengengrenzwerts).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO; § 353 Abs. 2 StPO

1. Bei Opium, das Rauchzwecken dient und dem kein Koffeinzusatz beigemischt ist, beginnt die „nicht geringe Menge“ im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG bei 16 Gramm Morphinbase. (BGHSt)

2. Der Grenzwert der nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels ist stets in Abhängigkeit von der konkreten Wirkungsweise und Wirkungsintensität des Betäubungsmittels festzulegen, denn für die Gefährlichkeit einer Dosis kommt es auf die Wirkmenge an, die bei der regelmäßig zu erwartenden Darreichungsform auf den Konsumenten einwirkt. Bei Opium ist auf das Hauptalkaloid Morphin als den quantitativ und in der Gefährlichkeit dominierenden Wirkstoff abzustellen. (Bearbeiter)

3. Da Opium injiziert, gegessen, getrunken oder geraucht werden kann und die Bioverfügbarkeit des Wirkstoffs Morphin sich je nach Applikationsform teils erheblich unterscheidet, gilt die Festlegung des Bundesgerichtshofs, dass bei einer überwiegend intravenös injizierten Morphinzubereitung ein Grenzwert von 4,5 Gramm Morphinhydrochlorid für die Annahme einer nicht geringen Menge im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG zugrunde zu legen ist. (Bearbeiter)

4. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Tatgericht ein verfahrensgegenständliches Opiumgemisch in Bezug auf den Grenzwert zur nicht geringen Menge im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG als ein zu Rauchzwecken bestimmtes Opium ohne Koffeinzusatz behandelt, wenn diesem zwar Koffein beigemischt war, indes nicht feststellbar in einer die Wirkweise beeinflussenden Menge. (Bearbeiter)

320. BGH 1 StR 414/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Hamburg)

BGHR; Steuerhinterziehung durch Nichtverwenden von Steuerzeichen (Pflichtwidrigkeit als strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal);

§ 370 Abs. 1 Nr. 3 AO; § 28 Abs. 1 StGB; Art. 15 BelgTabStG

1. Das in § 370 Abs. 1 Nr. 3 AO für das Nichtverwenden von Steuerzeichen normierte Tatbestandsdenkmal „pflichtwidrig“ ist wie das gleichlautende aus § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO ein strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal im Sinne von § 28 Abs. 1 StGB. (BGHR)

2. Täter – auch Mittäter – einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen kann nur derjenige sein, der selbst zur Verwendung von Steuerzeichen besonders verpflichtet ist. Den Verpflichteten trifft eine Sonderpflicht, die höchstpersönlicher Art ist. Denn das tatbestandliche Unrecht der verwirklichten Tat ergibt sich im Vergleich zu anderen an der Straftat Beteiligten aus der im Rahmen von § 370 Abs. 1 Nr. 3 AO erforderlichen Verwendungspflicht, die die besondere soziale Rolle des Täters in Bezug auf die von der Vorschrift geschützten Rechtsgüter kennzeichnet. (Bearbeiter)

3. Das in § 370 Abs. 1 Nr. 3 AO normierte Tatbestandsmerkmal „pflichtwidrig“ bedeutet „entgegen einer steuerlichen Pflicht zur Verwendung von Steuerzeichen“. Es rekurriert auf die in den Tabaksteuergesetzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelten Pflichten zur Verwendung von Steuerzeichen, die nur bestimmten Personen auferlegt werden, namentlich den an der Herstellung der Tabakwaren Beteiligten oder den Verbringern der Tabakwaren von einem Mitgliedstaat in den anderen. (Bearbeiter)

353. BGH 2 StR 627/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Aachen)

Falsche Angaben zum Zwecke der Eintragung einer GmbH (Tathandlung: Versicherung über in Bezug genommene Vorgaben des § 6 GmbHG, Verschweigen einer Vorverurteilung wegen Betruges zu Geldstrafe von 90 Tagessätzen; keine Strafbarkeit „überschießender“ Angaben); Beihilfe (Konkurrenzen: Tateinheitliche Beihilfe zu tatmehrheitlichen Haupttaten, „Überlassen“ einer GmbH an einen faktischen Geschäftsführer, Verletzung einer Gemeinschaftsmarke, versuchter Betrug, Urheberrechtsverletzung); Strafzumessung (Berücksichtigung der Strafmilderung schon bei der Strafrahmenwahl: Beihilfe zum versuchten gewerbsmäßigen Betrug).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 263 StGB; § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. e GmbHG; § 8 Abs. 3 Satz 1 GmbHG; § 39 Abs. 3 Satz 1 GmbHG; § 67 Abs. 3 Satz 1 GmbHG; § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG; § 143a MarkenG; § 106 UrhG; § 108a UrhG

1. Taugliche Tathandlungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG sind nur falsche und unvollständige Angaben in einer Versicherung nach § 8 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1 oder § 67 Abs. 3 Satz 1 GmbHG in Verbindung mit den

dort konkret in Bezug genommenen Vorgaben des § 6 GmbHG; andere falsche oder unvollständige Angaben, die in der Versicherung enthalten sind, unterliegen nicht dem Strafschutz des § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG. Strafbewehrt sind mithin nicht falsche Angaben zu jedweder Verurteilung wegen Betruges, sondern – über den Verweis in § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG auf § 8 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 3 Satz 1 GmbHG, die wiederum § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. e GmbHG in Bezug nehmen – nur solche falschen Angaben, die Verurteilungen wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr betreffen. Die in der Literatur vertretene Gegenauffassung, die auch „überschießende“, nicht die in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 GmbHG als gesetzliche Ausschlussgründe betreffende Angaben, sofern sie falsch sind, als nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG strafbewehrt ansieht, ist vom Wortlaut und der Systematik der Normen nicht gedeckt.

2. Die Bewertung einer Tat als Tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangen richtet sich nach dem individuellen Tatbeitrag eines jeden Beteiligten. Folglich ist nur eine Beihilfe im Rechtssinne gegeben, wenn der Gehilfe durch ein und dasselbe Tun – etwa durch das „Überlassen“ einer GmbH an einen faktischen Geschäftsführer – mehrere rechtlich selbständige Taten des Haupttäters fördert.

318. BGH 1 StR 285/25 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Augsburg)

Betrug durch Lastschriftreiterei (Besonderheiten des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens; eine einheitliche Tat, wenn Missbrauchsabsicht bereits bei Abschluss des Vertrags über die Teilnahme am Lastschriftverfahren vorliegt; Abgrenzung vom Computerbetrug).
§ 263 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 46 StGB

1. Aufgrund des rechtlichen Rahmens im Interbankenverkehr ergibt sich beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren ein Schadensrisiko der ersten Inkassostelle, wenn die Zahlstelle die eingereichte Lastschrift binnen drei Bankgeschäftstagen wegen fehlenden SEPA-Mandats an die erste Inkassostelle zurückgibt und diese keinen (realisierbaren) Anspruch gegen weitere Beteiligte hat, insbesondere wenn das Konto ihres Kunden, des Zahlungsempfängers, keine Deckung aufweist und er nicht mehr in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Bei Zahlungsabwicklungen über das SEPA-Firmenlastschriftverfahren liegt ein Betrug (§ 263 StGB) zum Nachteil der ersten Inkassostelle vor, wenn der Zahlungsempfänger Lastschriften einreicht, denen nur fingierte Forderungen zugrundeliegen und die erste Inkassostelle dadurch sowohl darüber getäuscht wird, dass kein Widerruf erfolgen wird als auch darüber, dass der Zahlungsempfänger im Zeitpunkt der Rückrechnungslastschriften seiner Bank zahlungsunfähig ist (sog. Lastschriftreiterei; vgl. BGHSt 50, 147).

2. Beabsichtigt der Zahlungsempfänger schon bei Abschluss der Vereinbarung mit seiner Bank über die Teilnahme am Lastschriftverfahren, dieses zulasten der Bank für eine „Lastschriftreiterei“ zu missbrauchen, liegt bereits in diesem Zeitpunkt ein Betrug mit einer Vermögensgefährdung zulasten seiner Bank vor. Die späteren Gutschriften dienen dann nur der Schadensvertiefung. Es liegt materiellrechtlich eine einheitliche Tat vor (vgl. BGHSt 50, 147).

324. BGH 1 StR 443/25 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Augsburg)

Betrug durch Lastschriftreiterei (Besonderheiten des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens; eine einheitliche Tat, wenn Missbrauchsabsicht bereits bei Abschluss des Vertrags über die Teilnahme am Lastschriftverfahren vorliegt); Strafzumessung (ausstehender Erlass einer Bewährungsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit nur ausnahmsweise strafscharfend).
§ 263 Abs. 1 StGB; § 46 StGB

1. Aufgrund des rechtlichen Rahmens im Interbankenverkehr ergibt sich beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren ein Schadensrisiko der ersten Inkassostelle (hier: der Sparkasse), wenn die Zahlstelle die eingereichte Lastschrift binnen drei Bankgeschäftstagen wegen fehlenden SEPA-Mandats an die erste Inkassostelle zurückgibt und diese keinen (realisierbaren) Anspruch gegen weitere Beteiligte hat, insbesondere wenn das Konto ihres Kunden, des Zahlungsempfängers, keine Deckung aufweist und er nicht mehr in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Bei Zahlungsabwicklungen über das SEPA-Firmenlastschriftverfahren liegt ein Betrug (§ 263 StGB) zum Nachteil der ersten Inkassostelle vor, wenn der Zahlungsempfänger Lastschriften einreicht, denen nur fingierte Forderungen zugrundeliegen und die erste Inkassostelle dadurch sowohl darüber getäuscht wird, dass kein Widerruf erfolgen wird als auch darüber, dass der Zahlungsempfänger im Zeitpunkt der Rückrechnungslastschriften seiner Bank zahlungsunfähig ist (sog. Lastschriftreiterei; vgl. BGHSt 50, 147).

2. Beabsichtigt der Zahlungsempfänger schon bei Abschluss der Vereinbarung mit seiner Bank über die Teilnahme am Lastschriftverfahren, dieses zulasten der Bank für eine „Lastschriftreiterei“ zu missbrauchen, liegt bereits in diesem Zeitpunkt ein Betrug mit einer Vermögensgefährdung zulasten seiner Bank vor. Die späteren Gutschriften dienen dann nur der Schadensvertiefung. Es liegt materiellrechtlich eine einheitliche Tat vor (vgl. BGHSt 50, 147).

3. Begeht ein Angeklagter die Tat nach Ablauf einer Bewährungsfrist, darf ihm aber der Umstand, dass die Strafe für die Vortat noch nicht erlassen war, grundsätzlich nicht strafscharfend angelastet werden. Hiervon darf das Gericht nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls abweichen. Solche können vorliegen, wenn der Täter eine Bewährung von vornherein nicht beabsichtigte und bis zur Begehung weiterer Straftaten nur den Ablauf der Bewährungsfrist abwarten wollte.

315. BGH 1 StR 217/25 – Urteil vom 18. September 2025 (LG Hanau)

Urteilsbegründung bei Verneinung des Vorsatzes hinsichtlich der Steuerhinterziehung (Anforderung an ein freisprechendes Urteil: erforderliche Gesamtwürdigung aller relevanten Beweismittel; erforderliche vollständige Darstellung der Einlassung des Angeklagten).
§ 370 AO; § 15 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 StPO

Zur notwendigen Gesamtwürdigung bei der Feststellung und Bewertung vorsatzkritischer Umstände hinsichtlich der Steuerhinterziehung.

370. BGH 3 StR 33/25 – Urteil vom 22. Januar 2026 (Thüringer OLG)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Konkurrenzen); Inbegriffsrüge (Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung); Beweiswürdigung des Tatgerichts; gefährliche Körperverletzung (Einsatz von Pfefferspray; Beibringung von Gift; gefährliches Werkzeug); Straftaten nach dem WaffG (erforderliche Angaben zu Lauf-, Verschluss- und Gesamtlänge einer Waffe); Einheitsjugendstrafe; Hinweispflichten des Gerichts bei abweichender Beweiswürdigung.

§ 52 Abs. 1 StGB; § 129 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 265 StPO; Art. 6 EMRK; § 52 WaffG

1. Hat ein Angeklagter gleichzeitig abgeurteilte Straftaten zum Teil als Jugendlicher und zum Teil als Heranwachsender begangen und wird auf die Taten einheitlich Jugendstrafrecht angewendet, richtet sich das Höchstmaß bei der Verhängung einer Einheitsjugendstrafe nach § 105 Abs. 3 JGG und beträgt im Regelfall zehn Jahre.

2. Wird mit der Revision gerügt, das Urteil enthalte eine der vorangegangenen Haftentscheidung abweichende Beweiswürdigung, ohne dass darauf gemäß § 265 StPO zuvor hingewiesen worden sei, ist in einer darauf gerichteten

Verfahrensrüge vorzutragen, ob der sich zur Beweislage verhaltende Beschluss Gegenstand der Hauptverhandlung war oder lediglich außerhalb dieser bekanntgemacht wurde. Denn § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO setzt eine Abweichung „von einer in der Verhandlung mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage“ voraus.

342. BGH 2 StR 374/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Mühlhausen)

Konkurrenzen (tateinheitlicher Besitz verschiedener Waffen bzw. Munition; gleichzeitiger Besitz an verschiedenen und getrennt aufbewahrten Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG; § 22a KrWaffKontrG

Tateinheitlicher Besitz verschiedener Waffen und/oder Munition liegt auch dann vor, wenn sie sich an mehreren Orten, etwa in unterschiedlichen Waffendepots, befinden und der Täter zugleich die tatsächliche Gewalt über sie ausübt. Zwischen dem Besitz und dem Führen liegt ebenfalls Tateinheit vor, wenn der Täter von mehreren Waffen, die er besitzt, lediglich einen Teil mit sich führt.

Aufsätze und Anmerkungen

Strafbarkeit der Suizidassistentz

Anmerkung zu BGH HRRS 2026 Nr. 131

Von PD Dr. Maximilian Lenk, Justiziar Verein Sterbehilfe, Hamburg/Zürich

Der für die amtliche Sammlung vorgesehene Beschluss des 5. Strafsenats stellt abermals unter Beweis, dass die Suizidassistentz nach dem bahnbrechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020,¹ mit dem das in § 217 StGB a.F. statuierte Verbot der geschäftsmäßigen Suizidassistentz für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde, nicht in einem rechtsfreien Raum stattfindet. Vielmehr sind alle an der Suizidassistentz Beteiligten schon auf der Grundlage des geltenden Lebensschutzstrafrechts dazu aufgerufen, sorgfältig zu prüfen, ob der Suizidentchluss des Sterbewilligen auf einer freiverantwortlichen Entscheidung beruht. Fehlt es an einem freiverantwortlich gefassten Suizidentchluss, macht sich der Suizidassistent des Totschlags in mittelbarer Täterschaft (§ 212 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 2. Var. StGB) strafbar, wenn er die fehlende Freiverantwortlichkeit zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt und sich an dem Suizidge-schehen täterschaftlich beteiligt (vgl. Rn. 11). Das Urteil

verdient vollumfänglich Zustimmung und mahnt (abermals) einen verantwortungsvollen Umgang mit dem noch jungen Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) an.

I.

Im konkreten Verfahrensgang verwirft der 5. Strafsenat die Revision des als Freitodbegleiter tätigen Arztes Turowski gegen seine Verurteilung durch das Landgericht Berlin I. Damit ist nach der Verurteilung von Dr. Spittler bereits zum zweiten Mal ein Arzt wegen geleisteter Suizidassistentz rechtskräftig wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft verurteilt worden.² Für Sterbehilfeorganisationen in Deutschland bedeutet die Entscheidung ein neuerliches Warnsignal. Das betrifft weniger das Strafbarkeitsrisiko als solches, das mittlerweile durch eine gesicherte Rechtsprechung konturiert ist, als vielmehr die Tatsache, dass

¹ BVerfGE 153, 182 = HRRS 2020 Nr. 190.

² Zum „Fall Spittler“ BGH NStZ 2025, 480 m. Anm. Lenk = HRRS 2024 Nr. 443.

die Strafverfolgungsbehörden die rechtlichen Grundsätze internalisiert haben und das Handeln von Sterbehilfeorganisationen verstärkt unter die Lupe nehmen werden. Die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln gegen zwei Mitarbeiter von Deutschlands größter Sterbehilfeorganisation – Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben [DGHS] e.V. – im „Fall Willet“ (vgl. Der Spiegel, Heft 42/2025, S. 40 ff.) und eine zweite (noch nicht rechtskräftige) Verurteilung von Dr. Spittler durch das LG Essen³ sind dafür hinreichende Belege. Nicht zuletzt deshalb lohnt ein näherer Blick auf die Entscheidungsgründe.

II.

Zu Beginn festigt der 5. Strafsenat die geltenden Rechtsprechungsgrundsätze zur Freiverantwortlichkeit. Als normatives Kriterium für die „wertende Zuschreibung der Verantwortung für die eigenhändige Umsetzung eines Suizidenschlusses“ (Rn. 13) seien für die Freiverantwortlichkeit alle Umstände in Betracht zu ziehen, „denen das Gesetz Bedeutung für eine fehlerfreie Willensbildung zuspricht“ (dazu und zum Folgenden Rn. 15). Entsprechend seines mit Blick auf Exkulpations- und Einwilligungslösung vereinigen Ansatzes,⁴ verweist der BGH diesbezüglich auf diejenigen Umstände, welche gem. § 20 StGB die strafrechtliche Verantwortung aufheben oder einem Tötungsverlangen im Sinne des § 216 StGB die Ernstlichkeit nehmen können. Bezogen auf die Freiverantwortlichkeit des Suizidenschlusses sind insbesondere die folgenden drei Kriterien von Relevanz:⁵

1. Der Sterbewillige muss über die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, sodass er Wesen, Bedeutung und Tragweite der Suizidhandlung vollumfänglich erfassen und seinen Willen danach ausrichten kann (vgl. Rn. 18 f.).
2. Die Entscheidung muss frei von Willensmängeln sein. Dafür müssen dem Sterbewilligen alle entscheidungserheblichen Umstände bekannt sein (bspw. Krankheitsverlauf, Handlungsalternativen zum Suizid, Risiken der Suizidmethode), damit er auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider seiner Entscheidung abwägen kann. Auch Beeinflussungen der Suizidentscheidung, sei es durch Zwang, Drohung oder Täuschung, können Willensmängel begründen (vgl. Rn. 25).
3. Der Suizidentschluss muss von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen sein (vgl. Rn. 20).

Der 5. Strafsenat bestätigt im Folgenden die Feststellungen des Landgerichts Berlin I, wonach die Willensbildung der Suizidentin gleich in mehrerlei Hinsicht defizitär gewesen sei. Ebenfalls billigt er die daraus gezogenen Schlussfolgerung, der Suizidentschluss habe nicht auf einer freiverantwortlichen Entscheidung beruht. Bemerkenswert an der Entscheidung ist der Umstand, dass das

Tatgericht Mängel bezüglich aller drei Freiverantwortlichkeitskriterien feststellen konnte. Hiernach verfügte die Suizidentin aufgrund einer akuten depressiven Störung nicht über die hinreichende Urteils- und Einsichtsfähigkeit, die ihr eine realitätsgerechte Abwägung des Für und Wider eines Suizids erlaubt hätte (Rn. 15). In diesem Zusammenhang stellt der BGH abermals klar, dass auch psychisch Erkrankten beim Suizid assistiert werden darf. „Mit Blick auf die erhebliche Gefahr, die psychische Erkrankungen für eine freie Suizidentscheidung darstellen und die Unumkehrbarkeit des Vollzugs einer Suizidentscheidung“ betont er aber zu Recht, dass es dabei einer „besonders sorgfältige[n] Prüfung“ dahingehend bedarf, „ob der Entschluss das feststehende Ergebnis einer realitätsbezogenen Abwägung des Für und Wider ist und nicht lediglich der Ausdruck einer durch einen akuten Krankheitsschub verursachten vorübergehenden Lebenskrise“ (Rn. 16). Im Weiteren war der Suizidentschluss im vorliegenden Fall mangelbehaftet, weil der suizidassistierende Arzt der Sterbewilligen die falsche Zusicherung gegeben hat, er werde erforderlichenfalls den Tod durch Beibringung zusätzlicher Mittel sicherstellen und sie insoweit über die Risiken eines erneuten Fehlschlags täuschte. Schließlich war der Suizidwunsch in den Tagen vor dem Suizid von „ständigem Hin und Her“ geprägt und daher labil; dem Suizidentschluss mangelte es also an innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit.

Auch die Beteiligungsform des angeklagten Arztes als mittelbarer Täter erachtet der BGH für revisionsfest begründet. Zwar nahm die Suizidentin den unmittelbar zur Lebensbeendigung führenden Akt selbst vor, indem sie den Durchflussregler selbst betätigte. Dieser Umstand steht der Annahme einer mittelbaren Täterschaft bei einem nicht freiverantwortlichen Suizid allerdings nicht entgegen, soweit die „vom Täterwillen getragene steuernde Einflussnahme auf das Geschehen eine mittelbare Täterschaft begründen“ (Rn. 32). Diesbezüglich verweist der BGH auf die fortwährende Einwirkung des Angeklagten auf die Sterbewillige infolge des fehlgeschlagenen ersten Suizidversuchs, die Beschaffung der nur auf ärztliche Verschreibung erhältlichen Suizidmittel und den Aufbau der Apparaturen (dazu Rn. 29 f.). Ähnlich wie das LG Essen im „Fall Spittler (I)“⁶ konnte schließlich auch das Landgericht Berlin I den Täterwillen maßgeblich auf die Motivation des Angeklagten stützen, „Suizidwillige entgegen der von ihm als diskriminierend empfundenen Praxis ohne Rücksicht auf ihre psychische Erkrankung zu unterstützen“; insoweit verfolgte der Angeklagte – nach dem Dafürhalten des 5. Strafsenats – „die (Selbst-)Tötung der Geschädigten als eigenes Anliegen und ließ sich hiervon auch durch die ihm aus der richterlichen Anhörung zur Unterbringung bekannten fachärztlichen und juristischen Einschätzungen, die gegen eine Freiverantwortlichkeit sprachen, nicht abbringen“ (zitiert nach Rn. 31).

³ Siehe dazu <https://hpd.de/artikel/bekannt-sterbehilfeearzt-essen-erneut-verurteilt-23926> (zuletzt abgerufen: 14.4.2026).

⁴ Vgl. dazu *Hillenkamp* ZStW 2025, 1 (124).

⁵ Siehe dazu bereits BVerfGE 153, 182 Rdn. 240 ff.; BVerfG NJW 2025, 1112, 1114 = HRRS 2025 Nr. 246; BGHSt 64, 121, 126 f. = HRRS 2019 Nr. 1052; 64, 135, 139 = HRRS 2019 Nr. 1059; BGH NStZ 2025, 480, 482.

⁶ Vgl. dazu BGH NStZ 2025, 480 (483, Rn. 26).

III.

Mehr Fragen als der die bisherige Rechtsprechungslinie weitgehend bestätigende Richterspruch wirft vor diesem Hintergrund das Vorgehen des suizidassistenten Arztes auf. Welche Motivation trieb den suizidassistenten Arzt an? Weshalb ließ er die zahlreichen Warnsignale (depressive Störung, richterlich angeordnete Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung nur wenige Tage vor dem Suizid, „ständiges Hin und Her“ bezüglich des Suizidwunsches) unbeachtet und hielt unbeirrt an seinem Ziel fest, der jungen Frau beim Suizid zu assistieren? Die Ursachen dürften vielschichtig sein und fallen in der Praxis immer wieder auf:

1. Noch immer herrscht bei manchen Sterbehelfern Unkenntnis oder eine gewisse Unbekümmertheit im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Suizidassistenz vor. Insoweit scheint die Aufhebung des § 217 StGB durch das Bundesverfassungsgericht bei einigen Sterbehilfeaktivisten den Irrglauben hervorgerufen zu haben, dass strafrechtliche Risiken nicht mehr bestehen; das laienhafte Gerede vom „rechtsfreien Raum“ oder „rechtlichen Graubereich“, in dem sich die Suizidassistenz seitdem (angeblich) bewege, hat diesen falschen Eindruck möglicherweise noch verstärkt. Bekanntlich aber schützt solche Unwissenheit vor Strafe nicht, vgl. § 17 StGB.

2. In der Praxis fällt immer wieder die intrinsische Motivation bei Sterbehelfern auf, Sterbewilligen „zu ihrem Recht verhelfen“ zu wollen. Persönliche Einstellungen und ein übersteigertes ärztliches Ethos bergen im Rahmen der Begutachtung der Freiverantwortlichkeit die Gefahr, dass nicht mit hinreichender Neutralität und Objektivität vorgegangen, sondern im Gegenteil „Partei für den Sterbewilligen ergriffen“ wird, mitunter sogar nachteilige Befunde unterschlagen beziehungsweise beschönigend dargestellt werden. Den Verurteilten Dr. Spittler und Turowski fiel jeweils zur Last, dass sie die geübte Praxis der Suizidassistenz für psychisch Erkrankte als diskriminierend empfanden und deshalb eigene, in die juristische Irre führende Maßstäbe an die Freiverantwortlichkeit von psychisch Erkrankten anlegten.

Dieser Motivation liegt ein Missverständnis zugrunde. Das Recht des Sterbewilligen, sein eigenes Leben zu beenden und das Recht Dritter, sich hieran in irgendeiner

Weise zu beteiligen, betreffen unterschiedliche grundrechtliche Positionen. Das Recht des psychisch Erkrankten bleibt auch dann unangetastet, wenn er sich in einer akuten Lebenskrise das Leben nimmt; der Suizid bleibt für ihn stets straffrei. Hingegen dürfen außenstehende Dritte eben nur dann beim Suizid assistieren, wenn dieser auf einem freiverantwortlichen Entschluss beruht. Folglich verhilft derjenige, der falsch begutachtet, dem Suizidenten nicht mehr oder weniger zu seinem Recht, sondern bringt sich zuvorderst selbst in Gefahr.

3. Erschwerend kommen im vorliegenden Fall Schuldbeziehungsweise falsch verstandene Pflichtgefühle gegenüber der Sterbewilligen hinzu, die maßgeblich durch den gescheiterten ersten Suizidversuch hervorgerufen worden sind. Die im erstinstanzlichen Urteil noch eingehender geschilderten Umstände lassen darauf schließen, dass der Arzt (spätestens) infolgedessen jegliche professionelle Distanz zu der Sterbewilligen hat vermissen lassen und dann auch alle Warnsignale ausgeblendet hat.

IV.

Die Fälle „Spittler“ und „Turowski“ belegen eindrucksvoll, dass die Suizidassistenz in Eigenregie keine hinreichende Gewähr für ihre rechtssichere Ausübung leistet.⁷ Vielmehr bedarf es dafür eines ausgearbeiteten Verfahrenskonzepts, welches den im Zusammenhang mit der Suizidassistenz bestehenden Strafbarkeitsrisiken wirksam begegnet.⁸ Innerhalb eines solchen muss zunächst einmal sichergestellt sein, dass die juristischen Maßstäbe für die Freiverantwortlichkeit des Suizidentenschlusses bekannt sind. Weiterhin muss die objektive und neutrale Stellung des ärztlichen Gutachters gewahrt werden,⁹ um ihn vor etwaigen Gewissenskonflikten (beispielsweise durch Androhung eines Gewaltsuizids), einer Mitleidsmotivation oder einer manipulativen Einwirkung durch den Sterbewilligen zu schützen. Schließlich sollte bei der Entscheidung über das sog. „Grüne Licht“ ein Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, einschließlich einer engmaschigen juristischen Kontrolle eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Verfahrensschritte sowie die rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall Beachtung gefunden haben und nicht durch das eigene Sendungsbewusstsein oder ärztliche Ethos überformt worden sind.

⁷ Vgl. Kusch/Hecker, Handbuch der Sterbehilfe, 3. Aufl. 2025, Rn. 661 f.

⁸ Zur „Sterbehilfe-Compliance“ anhand des Verfahrenskonzepts des Vereins Sterbehilfe Lenk, medstra 2026, 2, *passim*.

⁹ Spezifisch zur Rolle des Arztes im Rahmen der Suizidassistenz Lenk MedR 2025, 793, *passim*.

Das (erhebliche) Strafbarkeitsrisiko sogenannter Freitodbegleiter

Anmerkung zu BGH HRRS 2026 Nr. 131

Von StA Dr. Christopher Bona, Wuppertal*

I. Einleitung

Die strafrechtliche Bewertung der Mitwirkung an einem Suizid gehört spätestens seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung¹ zu den dogmatisch wie praktisch anspruchsvolleren Feldern des strafrechtlichen Lebensschutzes.² Während das Verfassungsgericht das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie anerkannt und damit auch die grundsätzliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme entsprechender Hilfe betont hat, bleibt die strafrechtliche Grenzziehung zwischen strafloser Suizidassistenz und strafbarer Tötungsbeteiligung weiterhin von Unsicherheiten geprägt. Dies gilt insbesondere für Konstellationen auch in Deutschland praktisch zunehmend relevanter werdender „Freitodbegleitungen“, bei denen Dritte den Suizid nicht nur vorbereitend unterstützen, sondern den Sterbevorgang selbst begleiten.

Ein aktueller Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.08.2025³ zeigt die Brisanz dieser Thematik auf. Der Senat konkretisiert darin die Voraussetzungen, unter denen das Verhalten eines Freitodbegleiters die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten kann. Der vorliegende Beitrag nimmt die Entscheidung zum Anlass, die vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Leitlinien systematisch darzustellen und einzuordnen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wann und unter welchen Umständen die grundsätzlich straflose Teilnahme an einem freiverantwortlichen Suizid in eine strafbare Handlung umschlagen kann.

II. Der Beschluss des BGH vom 14.08.2025 im Überblick

1. Sachverhalt

Bei dem Angeklagten handelte es sich um einen pensionierten Facharzt für Innere Medizin, der bereits erstmalig

im Jahr 2013 als „Suizidhelfer“ tätig geworden war. Ab dem 2021 arbeitete er als Freitodbegleiter für die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS). Zum Zeitpunkt der Tat hatte er bereits zwanzig Suizidbegleitungen durchgeführt. Bei der Geschädigten handelte es sich um eine psychisch erkrankte, 37-jährige Frau, die in der Vergangenheit bereits zwei Suizidversuche unternommen hatte. Ihre Erkrankung verlief in den Jahren vor der Tat wechselhaft. Sie schaffte es immer wieder, durch die Einnahme von Psychopharmaka ihre Krankheit in den Griff zu bekommen und auch neuen Lebensmut zu schöpfen, litt jedoch ebenfalls immer wieder auch unter Suizidgedanken.

Am 12.06.2021 kontaktierte die Geschädigte den Angeklagten, welcher diese nur drei Tage später in ihrer Wohnung aufsuchte. Die Geschädigte schilderte ihm ihre gesundheitliche und persönliche Situation. Dem Angeklagten war bewusst, dass eine akute Depression die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit sowie auch den freien Willen erheblich beeinträchtigen kann. Trotz fehlender Ausbildung auf dem Gebiet der Psychologie und Psychiatrie sah er sich jedoch in der Lage, eine eigene Beurteilung vornehmen zu können. Der Angeklagte erkannte die rechtlich problematische Situation und riet der Geschädigten zur Einbindung einer Sterbehilfeorganisation, was diese jedoch ablehnte, da sie weder die Kosten tragen noch die vorgesehene sechsmonatige Wartezeit abwarten wollte. Aus diesen Gründen verweigerte sie auch die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Freiverantwortlichkeit ihres Suizidwunsches. Der Angeklagte, der Sterbehilfeorganisationen kritisch gegenüberstand, entschied sich, die Geschädigte auf eigene Verantwortung zu unterstützen und vereinbarte noch im Zuge dieses ersten Treffens einen Termin für den Suizid.

Am 24.06.2021 suchte der Angeklagte die Geschädigte wie vereinbart auf und übergab ihr achtzig Tabletten

* Der Verfasser ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal und Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Fern-Universität in Hagen.

¹ BVerfG NJW 2020, 905 = HRRS 2020 Nr. 190.

² Vgl. NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. (2023), § 216 Rn. 5; MüKoStGB/Schneider, 5. Aufl. (2025), § 216 Rn. 31.

³ BGH BeckRS 2025, 37659 = HRRS 2026 Nr. 131.

Chloroquin⁴, die sie unter seiner Aufsicht pulverisierte und in Suizidabsicht trank. Die Geschädigte erbrach sich jedoch, sodass der Selbsttötungsversuch scheiterte. Am nächsten Tag führte der Angeklagte mit der Geschädigten ein Gespräch, bei welchem diese auf eine möglichst schnelle Wiederholung des Suizids drängte. Beide kamen überein, dies bereits am Folgetag erneut zu versuchen. Hierzu kam es jedoch nicht, weil eine Verwandte der Geschädigten einen Rettungsdienst kontaktiert hatte, welcher die Geschädigte wegen drohender Selbstgefährdung in ein Krankenhaus einlieferte, wo sie durch richterliche Anordnung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) in der psychiatrischen Abteilung untergebracht wurde.

Während der zweiwöchigen Unterbringung schwankte die Geschädigte zwischen Todeswunsch und wiedergefundenem Lebensmut hin und her. Diese Ambivalenz nahm auch der Angeklagte wahr, der mit der Geschädigten per Telefon und Textnachrichten engen Kontakt hielt. Im Wissen, sich in einem rechtlichen Grenzbereich zu bewegen, sicherte er der Geschädigten seine Unterstützung bei einem weiteren Suizidversuch zu. Da die Geschädigte Angst vor einem erneuten Misslingen äußerte, sicherte er ihr bewusst wahrheitswidrig zu, ihr Versterben diesmal erforderlichfalls durch das Beibringen zusätzlicher Mittel sicherzustellen. Er hatte dies indes nicht wirklich vor und nahm dabei in Kauf, auf die Entscheidungsfindung der krankheitsbedingt labilen Geschädigten Einfluss zu nehmen.

Am 12.07.2021 wurde die Geschädigte aus der Klinik entlassen und nahm an diesem Tag gegenüber dem Angeklagten von ihrem Suizidwunsch abstand. Nur Minuten später bat sie ihn jedoch wieder um Unterstützung bei der Selbsttötung noch am selben Tag, wozu der Angeklagte sich bereit erklärte. Sie trafen sich daraufhin in einem Hotelzimmer. Dort bekräftigte sie ihren Todeswunsch, für den mitbestimmend war, dass sie aufgrund der Auskünfte des Angeklagten einen erneuten Fehlschlag für ausgeschlossen hielt. Der Angeklagte legte der Geschädigten einen intravenösen Zugang mit einem von ihm mitgebrachten und nicht frei verfügbaren Narkosemittel. Die Geschädigte öffnete gegen 16 Uhr den Durchflussregler, um sich zu töten. Nur wenige Minuten später starb sie an der Vergiftung mit dem Narkosemittel.

2. Verfahrensgang

Wegen dieses Sachverhalts verurteilte das Landgericht Berlin I den Angeklagten am 08.04.2024 wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft in einem minder schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.⁵ Der Angeklagte legte gegen dieses Urteil mit der Sachrüge Revision ein. Diese verwarf der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 14.08.2025, weil die gebotene Nachprüfung des Urteils

⁴ Bei *Chloroquin* handelt es sich eigentlich um ein Malaria-Medikament, was als Suizidmittel eingesetzt werden kann, bei Sterbehilfeorganisationen jedoch bereits seit Jahren kritisch betrachtet wird, s. <https://www.dghs.de/ueberuns/presse/presse-erklarungen/artikel/zum-fall-von-dr-kusch/>, zuletzt abgerufen am 14.04.2026.

⁵ LG Berlin I BeckRS 2024, 23799.

keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler ergeben habe, § 349 Abs. 2 StPO.

3. Entscheidungsgründe des BGH

Der Senat stellt fest, dass die Mitwirkung an einem eigenhändig vollzogenen Suizid ein in mittelbarer Täterschaft begangenes Tötungsdelikt ist, wenn der Suizident seinen Entschluss nicht freiverantwortlich getroffen hat, der Mitwirkende dies für möglich hält und billigend in Kauf nimmt und sich täterschaftlich an dem Geschehen beteiligt.

a) Kriterium der Freiverantwortlichkeit

Die Freiverantwortlichkeit ist ein normatives Zurechnungskriterium, welches an die freie und autonome Willensbildung des Suizidenten anknüpft.⁶ Ist die Suizidententscheidung Ausdruck eines frei gebildeten Willens, liegt die Verantwortung für die Selbsttötung allein bei dem Suizidenten und die Mitwirkung eines Dritten ist straflos.⁷ Fehlt es hingegen an der Freiverantwortlichkeit, kann die Mitwirkung strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Die Verneinung der Freiverantwortlichkeit setzt Defizite in der Willensbildung voraus.⁸ Maßgeblich seien dabei Umstände, denen das Gesetz Bedeutung für eine fehlerfreie Willensbildung beimesse, insbesondere solche, die die Schuldfähigkeit im Sinne des § 20 StGB aufheben oder die Ernstlichkeit des Tötungsverlangens nach § 216 StGB entfallen lassen können.⁹

Für psychisch Erkrankte gelten hier keine abweichenden Maßstäbe. Entscheidend sei, ob die Erkrankung oder andere Umstände die autonome Entscheidungsbildung beeinträchtigen. Angesichts der Unumkehrbarkeit der Selbsttötung sei eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich, ob der Suizidententschluss Ergebnis einer realitätsbezogenen Abwägung des Für und Wider ist oder lediglich Ausdruck einer krankheitsbedingten, vorübergehenden Lebenskrise.¹⁰

b) Defizite in der Willensbildung im konkreten Fall

Das Landgericht habe entsprechend der dargelegten Kriterien rechtsfehlerfrei eine defizitäre Willensbildung der Geschädigten festgestellt. Diese habe ihre Suizidententscheidung damit nicht freiverantwortlich getroffen:

Die Kammer stellte eine Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit infolge einer akuten, depressiven Störung fest, die zu erheblichen kognitiven und affektiven Verzerrungen führte und eine realitätsgerechte Abwägung verhinderte. Zudem fehlten dem Suizidententschluss

⁶ BGH NJW 2019, 3089, 3090 = HRRS 2019 Nr. 1059; NStZ 2024, 605, 607 = HRRS 2024 Nr. 691.

⁷ BGH NJW 2019, 3092 = HRRS 2019 Nr. 1052.

⁸ Vgl. BVerfG NJW 2020, 905, 909 = HRRS 2020 Nr. 190.

⁹ BGH NJW 2019, 3092 = HRRS 2019 Nr. 1052.

¹⁰ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 16 = HRRS 2026 Nr. 131; BVerfG NJW 2020, 905, 910 = HRRS 2020 Nr. 190.

Dauerhaftigkeit, innere Festigkeit und Zielstrebigkeit.¹¹ Die Geschädigte zeigte über einen längeren Zeitraum eine ausgeprägte Ambivalenz mit mehreren Abbrüchen und Wiederaufnahmen des Suizidvorhabens, dies teilweise sogar innerhalb zweier aufeinanderfolgender Tage. Sie entschuldigte sich sogar ausdrücklich bei dem Angeklagten für das „ewige Hin und Her“ und sprach sich nur wenige Stunden vor ihrem Suizid für das Weiterleben aus.

Schließlich bejahte das Gericht eine äußere Einflussnahme, da der Angeklagte durch wahrheitswidrige Zusicherungen den Entscheidungsprozess manipulierte und innere Hemmungen der Geschädigten dadurch beseitigte.¹² Die Geschädigte hatte die Angst vor dem Risiko eines weiteren, gescheiterten Suizidversuch selbst als gewichtiges Gegenargument angeführt, da sie sich vor den daraus ggf. resultierenden körperlichen Folgeschäden und auch vor möglichen psychiatrischen Zwangsmaßnahmen fürchtete. Durch sein wahrheitswidriges Versprechen, ihr Versterben in jedem Fall sicherzustellen, beseitigte der Angeklagte diese inneren Hemmungen der Geschädigten.

c) Vorsatz

Der Angeklagte habe auch vorsätzlich gehandelt. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Inhalt der ausgewerteten Textkommunikation. Daraus schloss die Kammer in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, dass dem Angeklagten sowohl die akute Beeinflussung durch die Depression als auch die hieraus resultierende Ambivalenz in der Suizidabsicht der Geschädigten bewusst war. Er habe dies nicht nur bemerkt, sondern sogar gezielt und manipulativ Einfluss auf die in ihrer Entscheidung schwankende Geschädigte genommen.

d) Handeln in mittelbarer Täterschaft

Die Kammer habe den Angeklagten auch zutreffend als mittelbaren Täter qualifiziert. Eine mittelbare Täterschaft setzt voraus, dass der Hintermann das tatbestandsmäßige Geschehen durch einen anderen begeht und dabei aufgrund eines vom Täterwillen getragenen Einflusses die objektive Tatherrschaft innehat, das Geschehen also mit steuerndem Willen beherrscht.¹³

Eine solche Stellung habe das Tatgericht rechtsfehlerfrei bejaht. Der Angeklagte nahm nach dem vorangegangenen, fehlgeschlagenen Suizidversuch der Geschädigten wiederholt und gezielt Einfluss auf den weiteren Geschehensablauf. Er wirkte auf eine Freundin der Geschädigten dahingehend ein, keine Rettungskräfte zu kontaktieren, um den misslungenen Suizidversuch zu verschleiern, versuchte gegenüber dennoch herbeigerufenen Rettungskräften und einem Notarzt, den Abbruch ihres Einsatzes zu erreichen und bestärkte die Geschädigte in ihrem Suizidwunsch: Sie werde es beim nächsten Mal schaffen. Auch während der anschließenden Unterbringung setzte er seine Einflussnahme fort, indem er auf ihre Entlassung hinwirkte, sie

bei rechtlichen Schritten gegen den Unterbringungsbeschluss unterstützte und – trotz erkennbarer Ambivalenz ihres Entschlusses – den engen Kontakt zu ihr aufrechterhielt und seine jederzeitige und auch kurzfristige Bereitschaft zur Suizidunterstützung bekräftigte. Trotz fehlenden psychiatrischen Fachkenntnissen bestätigte er sie in der Annahme, ihre Erkrankung sei „austherapiert.“

Für das unmittelbar zum Tode führende Geschehen erbrachte der Angeklagte zentrale und für den tatbestandlichen Erfolg unverzichtbare Tatbeiträge. Er stellte ein nicht frei verfügbares Narkosemittel bereit, brachte die erforderlichen medizinischen Utensilien mit und richtete den Infusionsmechanismus so ein, dass die Geschädigte den von ihm geschaffenen, todbringenden Ablauf lediglich noch auslösen musste.

Auch den Willen zur Tatherrschaft habe das Tatgericht tragfähig festgestellt. Der Angeklagte verfolgte die Selbsttötung der Geschädigten als eigenes Anliegen und ließ sich hiervon auch durch ihm bekannte fachärztliche und rechtliche Einschätzungen, die gegen eine Freiverantwortlichkeit der Suizidentscheidung sprachen, nicht abbringen. Der Annahme mittelbarer Täterschaft stehe auch nicht entgegen, dass die Geschädigte den letzten, zum Tod führenden Akt selbst vornahm. Bei einem nicht freiverantwortlich gefassten Suizidentschluss kann jede vom Täterwillen getragene, steuernde Einflussnahme auf das Geschehen eine mittelbare Täterschaft begründen. Die eigenhändige Vornahme des letzten Handlungsschrittes sei insoweit unerheblich.¹⁴

e) Grundsätzliche Straffreiheit ärztlicher Suizidassistenz

Der Bundesgerichtshof stellt abschließend klar, dass eine straffreie, ärztliche Suizidassistenz entgegen der Auffassung der Revision damit nicht unmöglich wäre, sondern lediglich die verfassungsrechtlich gebotene Grenze zur Verhinderung unfreier Suizidentscheidungen zu berücksichtigen sei.¹⁵ Das Verhalten des Angeklagten sei demnach insgesamt nicht als ärztliche Suizidbeihilfe zu qualifizieren.

III. Leitlinien zur Überschreitung der Strafbarkeitsgrenze

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs erschöpft sich nicht in der fallbezogenen Bestätigung einer einzelnen Verurteilung, sondern enthält eine Reihe allgemeiner Maßstäbe zur strafrechtlichen Einordnung der Mitwirkung an einem Suizid. Der Beschluss konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die grundsätzlich straflose Teilnahme an einer freiverantwortlichen Selbsttötung in täterschaftliche Verantwortlichkeit umschlägt und damit die Strafbarkeitsgrenze überschritten wird. Im Folgenden werden daher die zentralen Kriterien aus der Entscheidung herausgearbeitet, die nach der Rechtsprechung für

¹¹ So zuvor bereits BGH NJW 2019, 3092 = HRRS 2019 Nr. 1052; NJW 2020, 905, 911 = HRRS 2020 Nr. 190.

¹² Vgl. BVerfG NJW 2020, 905, 911 = HRRS 2020 Nr. 190; NStZ 2024, 605, 608 = HRRS 2024 Nr. 691.

¹³ BGH NJW 2000, 443, 448; NJW 2024, 604 = HRRS 2024 Nr. 4.

¹⁴ Vgl. auch BGH NJW 1965, 699; NJW 2019, 3089 = HRRS 2019 Nr. 1059.

¹⁵ Vgl. BVerfG NJW 2020, 905, 909 = HRRS 2020 Nr. 190.

die Beurteilung der Strafbarkeit maßgeblich sind. Ziel ist es, die vom Bundesgerichtshof entwickelten Leitlinien zu systematisieren und für die rechtliche Bewertung vergleichbarer Konstellationen fruchtbar zu machen.

1. Grundsätzliche Strafflosigkeit der Mitwirkung am freiverantwortlichen Suizid

Der Bundesgerichtshof stellt in seiner Entscheidung – unter Bezugnahme auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 – klar, dass die Mitwirkung an einem Suizid straflos ist, solange die verfassungsrechtlich gebotenen Grenzen durch den Suizidhelfer eingehalten werden. Dies hat das Verfassungsgericht unmissverständlich festgestellt; die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und die Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.¹⁶ Solange der Suizidententschluss damit freiverantwortlich gefasst ist und der Mitwirkende diesen lediglich respektiert und dann unterstützt, ohne diesen Wunsch zu beeinflussen oder gar (manipulativ) zu steuern, bleibt das Geschehen dem autonomen Verantwortungsbereich des Suizidenten zugeordnet und eine Strafbarkeit des Freitodbegleiters scheidet aus.

2. Das zentrale Kriterium: Freiverantwortlichkeit

Das Kriterium der Freiverantwortlichkeit ist entscheidend für die Abgrenzung zwischen strafloser Mitwirkung und strafbarer Tötungsbeteiligung. Sie fungiert als normatives Zurechnungskriterium, das darüber entscheidet, ob die zum Tode führende Handlung dem Verantwortungsbereich des Suizidenten zugeordnet bleibt oder dem Mitwirkenden in strafrechtlich relevanter Weise zuzurechnen ist.¹⁷

Maßgeblicher Zeitpunkt dieser Bewertung ist der Wille des Suizidenten zum Zeitpunkt der finalen Suizidententscheidung.¹⁸ Diese ist dann freiverantwortlich, wenn sie Ausdruck eines autonom und frei gebildeten Willens ist und auf einer realitätsbezogenen Abwägung der für und gegen die Selbsttötung sprechenden Gründe beruht. Fehlt es hieran, etwa weil Defizite der Willensbildung die freiverantwortliche Entscheidungsfindung beeinträchtigen, kann sich in diesem Fall die Möglichkeit strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Mitwirkenden ergeben.¹⁹

Der Bundesgerichtshof stellt in seinem Beschluss klar, dass die Verneinung der Freiverantwortlichkeit an alle Umstände anknüpfen kann, denen das Gesetz Bedeutung für eine fehlerfreie Willensbildung beimisst. Hierzu zählen insbesondere Einschränkungen der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, wie sie auch für die Beurteilung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 20 StGB relevant sind sowie Umstände, die der Suizidententscheidung die für ihre strafrechtliche Anerkennung erforderliche Ernstlichkeit im Sinne des § 216 StGB nehmen.²⁰ Entscheidend ist, ob der Suizident in der Lage war, die Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, Handlungsalternativen realistisch zu erfassen und seinen Entschluss dann selbstbestimmt umzusetzen.²¹

Für Suizidententscheidungen psychisch Erkrankter gelten dabei keine abweichenden Maßstäbe. Angesichts der besonderen Gefährdung einer freien Willensbildung durch akute psychische Erkrankungen verlangt die Rechtsprechung hier jedoch eine besonders sorgfältige Prüfung, ob der Suizidententschluss das Ergebnis einer stabilen, realitätsbezogenen Abwägung „des Für und Wider“ ist oder lediglich Ausdruck einer krankheitsbedingten Krisensituation.²² Demnach besteht für Freitodbegleiter bei der Mitwirkung an einem Suizid einer psychisch erkrankten Person ein erhöhtes Strafbarkeitsrisiko, insbesondere, wenn der Suizidhelfer wie im vorliegenden Fall nicht fachkundig auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychologie ist und auch keine entsprechende Sachkunde einholt bzw. einholen will.

3. Grenzen zulässiger Einflussnahme auf den Suizidententschluss

Die Strafflosigkeit der Mitwirkung an einem Suizid setzt also Freiverantwortlichkeit voraus. Die Suizidententscheidung darf respektiert werden.²³ Eine erhebliche Einflussnahme auf den Suizidententschluss ist jedoch unzulässig und rückt den Freitodbegleiter in die Nähe einer Strafbarkeit. Wo Unterstützung in Steuerung umschlägt und nicht mehr Hilfeleistung im Vordergrund steht, sondern der Willensbildungsprozess des Suizidenten inhaltlich geprägt oder gar verzerrt wird, ist die Grenze straffreier Mitwirkung überschritten.²⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist demnach eine Unterstützung zulässig, die sich darauf beschränkt, einen freiverantwortlich gefassten Suizidententschluss zu ermöglichen oder zu begleiten, ohne ihn aber zu erzeugen, zu verfestigen oder gegen innere Vorbehalte

¹⁶ BVerfG NJW 2020, 905 = HRRS 2020 Nr. 190.

¹⁷ BGH NJW 1680, 1685; NJW 2019, 3089 = HRRS 2019 Nr. 1059; BeckRS 2025, 37659 Rn. 13 m. w. N. = HRRS 2026 Nr. 131.

¹⁸ Vgl. Roxin NStZ 1987, 345, 346; MüKoStGB-Schneider, 5. Aufl. (2025), § 216 Rn. 40, sog. „point of no return.“

¹⁹ BGH NJW 1983, 2579; NJW 2019, 3092, 3093 = HRRS 2019 Nr. 1052; NStZ 2025, 480, 482 = HRRS 2025 Nr. 443.

²⁰ BGH NStZ 2024, 605 = HRRS 2024 Nr. 691; BeckRS 2025, 37659 Rn. 15 = HRRS 2026 Nr. 131; s. zur Abgrenzung von Selbstmord und § 216 StGB bereits Roxin NStZ 1987, 345, 347.

²¹ BGH NStZ 2024, 605, 607 = HRRS 2024 Nr. 691; NStZ 2025, 480 = HRRS 2025 Nr. 443; das

Bundesverfassungsgericht spricht von einer gewissen „Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit“ des Suizidententschlusses, s. BVerfG NJW 2020, 905, 911 = HRRS 2020 Nr. 190.

²² BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 16 = HRRS 2026 Nr. 131.

²³ BVerfG NJW 2020, 905 = HRRS 2020 Nr. 190.

²⁴ Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Staat dafür Sorge zu tragen hat, dass der Entschluss, einen begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem freien Willen beruht. Selbsttötungen, die nicht von freier Selbstbestimmung und Eigenverantwortung getragen sind, sind entgegenzuwirken, s. BVerfG NJW 2020, 905, 909 = HRRS 2020 Nr. 190.

durchzusetzen.²⁵ Unzulässig wird die Mitwirkung spätestens dann, wenn der Mitwirkende durch Täuschung, Druck oder gar manipulative Mittel auf die Entscheidungsfindung einwirkt.²⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – durch wahrheitswidrige Zusicherungen oder die gezielte Beseitigung innerer Hemmungen ein Entscheidungsprozess beeinflusst wird, der ohne die Einwirkung möglicherweise anders verlaufen wäre.²⁷

Besondere Beachtung ist Situationen zu schenken, in denen der Suizidwillige – aus welchen Gründen auch immer – in seiner Willensbildung erkennbar beeinträchtigt oder ambivalent ist.²⁸ In solchen Konstellationen verengt sich der zulässige Handlungsspielraum des Mitwirkenden erheblich. Wer in Kenntnis eines labilen, schwankenden oder gar akut psychisch beeinträchtigten Suizidenten gleichwohl auf die Umsetzung der Selbsttötung hinwirkt oder den Entschluss durch Zuspruch stabilisiert oder gar bestärkt, überschreitet die Grenzen straffreier Suizidassistenz.

Dabei ist die unzulässige Einflussnahme nicht auf offene Zwangslagen beschränkt. Auch subtile Formen können die Freiverantwortlichkeit untergraben, etwa wenn der Freitodbegleiter seine Autorität, eine besondere Vertrauensstellung oder eine (vermeintlich) fachliche Überlegenheit nutzt, um den Suizidentschluss in eine bestimmte Richtung zu lenken.²⁹ Insbesondere ärztliche Begleiter sollten hier besonders Acht geben, da diese aufgrund ihrer Sachkunde einen Suizidentschluss (unterbewusst) verstärken können.³⁰

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Strafbarkeitsgrenze dort überschritten wird, wo der Mitwirkende nicht mehr nur eine autonome Entscheidung respektiert, sondern den Suizidentschluss selbst mitgestaltet oder zu sehr absichert.³¹ Je stärker der Einfluss auf den Entscheidungsprozess und je größer die Schutzbedürftigkeit des Suizidenten – z. B. aufgrund eines jungen Lebensalters oder einer akuten psychischen Erkrankung³² – desto eher tritt eine strafrechtlich relevante Verantwortung in den Vordergrund.

4. Steuernde Einflussnahme – Tatherrschaft

Überschreitet die Mitwirkung am Suizid die Grenzen bloßer Assistenz und nimmt der Mitwirkende das Geschehen in einer Weise in die Hand, die ihm eine beherrschende Stellung verschafft, kommt eine täterschaftliche Zurechnung in Betracht.³³ Der Bundesgerichtshof knüpft diese an das Vorliegen einer vom Täterwillen getragenen Tatherrschaft, die auch dann gegeben sein kann, wenn der Suizident den unmittelbar zum Tode führenden Akt selbst vornimmt.³⁴

Maßgeblich ist mithin nicht die formale Frage, wer den letzten Handlungsschritt ausführt, sondern ob der Mitwirkende den Gesamtvorgang mit steuerndem Willen lenkt.³⁵ Eine solche Beherrschung kann sich aus der Summe vorbereitender, begleitender und absichernder Einflussnahmen ergeben, durch die der Mitwirkende den Suizid faktisch erst ermöglicht, organisiert oder vollzugsreif macht. Die eigenhändige Vornahme des letzten Aktes durch den Suizidenten ist zwar nicht völlig außer Acht zu lassen; sie verliert indes in diesen Konstellationen ihre entlastende Bedeutung und führt erst recht nicht zwingend zur Straflosigkeit.³⁶ Dies ist auch daher nachvollziehbar, weil es – vereinfacht gesagt – nicht (allein-)entscheidend sein kann, wer am Ende eines in der Gesamtschau zu betrachtenden Geschehens etwa den Zufluss einer Infusion in Gang setzt.

Zentrale Indizien für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit sind in der Erbringung unverzichtbarer Tatbeiträge zu sehen.³⁷ Hierzu können etwa die Bereitstellung nicht frei verfügbarer Mittel, die technische oder organisatorische Vorbereitung des tödlichen Geschehens sowie die Übernahme von Funktionen zählen, die den Ablauf kontrollieren. Wer einen Suizid in einer solchen Weise strukturiert und damit auch beherrscht, tritt aus der Rolle eines bloßen Assistenten heraus und übernimmt eigenständige Verantwortung für den Todeseintritt.

Die Entscheidung verdeutlicht damit, dass mittelbare Täterschaft bei der Mitwirkung am Suizid nicht auf Ausnahmefälle beschränkt ist. Ausreichend kann vielmehr jede vom Täterwillen getragene, steuernde Einflussnahme auf ein nicht freiverantwortlich beschlossenes Geschehen

²⁵ Vgl. BGH NJW 2014, 1680 = HRRS 2014 Nr. 982; NJW 2019, 3092, 3093 = HRRS 2019 Nr. 1052.

²⁶ BVerfG NJW 2020, 905, 911 = HRRS 2020 Nr. 190; BGH NJW 2019, 3092, 3093f. = HRRS 2019 Nr. 1052; BeckRS 2025, 37659 Rn. 25 = HRRS 2026 Nr. 131; TK-StGB/Sternberg-Lieben/Weißer, 31. Aufl. (2025), § 216 Rn. 27 m. w. N.

²⁷ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 25 = HRRS 2026 Nr. 131.

²⁸ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 26 = HRRS 2026 Nr. 131.

²⁹ Vgl. BGH NJW 2000, 2286, 2287; BeckOKStGB/Eschelbach, 67. Ed., Stand. 01.11.2025, § 216 Rn. 9.

³⁰ Vgl. BGH NJW 1984, 1469, 1470; BeckOK-StGB/Eschelbach, 67. Ed., Stand: 01.11.2025, § 216 Rn. 9.

³¹ Vgl. NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. (2023), § 216 Rn. 5, wonach eine strafrechtliche Verantwortlichkeit beim planmäßigen Zusammenwirken von Täter und Opfer nur dann in Betracht kommt, „wenn der Täter das Geschehen in höherem Maße beherrscht als das Opfer.“

³² BGH NStZ 2011, 340 = HRRS 2011 Nr. 146; NJW 2019, 3092, 3094 = HRRS 2019 Nr. 1052.

³³ BGH NJW 2019, 3092, 3093 = HRRS 2019 Nr. 1052; BeckRS 2025, 37659 Rn. 13 = HRRS 2026 Nr. 131; auch das strafrechtliche Schrifttum nähert sich der Abgrenzung mit Tatherrschaftserwägungen, vgl. MüKoStGB/Schneider, 5. Aufl. (2025), § 216 Rn. 39; NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 5f.

³⁴ Vgl. BGH NJW 1965, 699; BeckRS 2025, 37659 Rn. 32 = HRRS 2026 Nr. 131; tendenziell mit a. A. LPK-StGB/Kindhäuser/Hilgendorf, 10. Aufl. (2025), § 216 Rn. 2, wonach der Entschluss des Sterbewilligen erst dann als verbindliche Entscheidung zur Aufgabe seines Lebens anzusehen sein soll, wenn der Suizid „auch maßgeblich mit eigener Hand vollzogen wird.“

³⁵ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 32 = HRRS 2026 Nr. 131; TK-StGB/Sternberg-Lieben/Weißer, 31. Aufl. (2025), § 216 m. w. N.

³⁶ So hatte in der zugrundeliegenden Entscheidung der Rechtsmittelführer argumentiert, s. BGH, BeckRS 2025, 37659 Rn. 32 = HRRS 2026 Nr. 131.

³⁷ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 30 = HRRS 2026 Nr. 131.

sein, die dem Mitwirkenden die Herrschaft über den tödlichen Ablauf verschafft.³⁸

5. Täterwille und subjektive Überschreitung der Strafbarkeitsgrenze

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt neben der objektiven Überschreitung zulässiger Assistenz auch einen entsprechenden Täterwillen voraus.³⁹ Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass täterschaftliche Zurechnung dann in Betracht kommt, wenn der Mitwirkende den Tod des Suizidenten nicht lediglich als fremdes Geschehen hinnimmt, sondern ihn als eigenes Anliegen verfolgt oder dies zumindest billigend in Kauf nimmt.⁴⁰

Zentral ist dabei der Vorsatz hinsichtlich der fehlenden Freiverantwortlichkeit des Suizidentenschlusses.⁴¹ Die subjektive Strafbarkeitsgrenze ist überschritten, wenn der Mitwirkende erkennt oder es zumindest für möglich hält, dass die Entscheidung zur Selbsttötung nicht autonom getroffen wurde, und gleichwohl auf deren Umsetzung hinwirkt. Hierfür genügt bedingter Vorsatz; ein sicheres Wissen um die Unfreiheit der Entscheidung ist nicht erforderlich.

Der Täterwille zeigt sich insbesondere in zielgerichteten, auf Umsetzung und Absicherung des Suizids gerichteten Handlungen trotz bestehender Zweifel an der Freiverantwortlichkeit. Verfolgt der Mitwirkende dabei sogar noch eigene ideologische oder persönliche Ziele und stellt diese über die Schutzbedürftigkeit des Suizidenten, spricht dies für eine auch in subjektiver Hinsicht täterschaftliche Verantwortlichkeit.

IV. Fazit

Zusammengefasst lassen sich aus der Entscheidung die folgenden Leitlinien herausfiltern, die für die Frage der

Strafbarkeit eines Freitodbegleiters bzw. Suizidhelfers von besonderer Relevanz sind:

- Die Mitwirkung an einem freiverantwortlichen Suizid ist straflos. (Ärztliche) Suizidhilfe soll nicht kriminalisiert werden.⁴²
- Zentrales Abgrenzungskriterium ist die Freiverantwortlichkeit des Suizidentenschlusses. Fehlt es an einer autonomen, realitätsbezogenen und hinreichend stabilen Willensbildung, scheidet eine straflose Suizidassistenz aus.
- Zeigt sich der Suizidwille als schwankend, situativ oder krankheitsbedingt beeinflusst, verengt sich der zulässige Handlungsspielraum des Mitwirkenden erheblich. In solchen Konstellationen begründen aktive Förderungs-, aber auch Absicherungsmaßnahmen regelmäßig strafrechtliche Risiken.
- Zulässig ist nur die Unterstützung eines bereits freiverantwortlich gefassten Suizidentenschlusses. Unzulässig ist jede Einflussnahme, die den Entscheidungsprozess prägt, verfestigt oder – etwa durch falsche Zusicherungen, Versprechen oder gar Täuschung oder Druck – inhaltlich absichert.
- Übernimmt der Suizidhelfer durch unverzichtbare Tatbeiträge, organisatorische Kontrolle oder technische Vorbereitung die Herrschaft über das Geschehen, kann ihm der Tod täterschaftlich auch dann zugerechnet werden, wenn der Suizident den final todbringenden Akt selbst ausführt.
- In subjektiver Hinsicht genügt bedingter Vorsatz hinsichtlich der fehlenden Freiverantwortlichkeit. Lassen sich bei dem Mitwirkenden eigene persönliche Motive oder Interessen an dem Suizid erkennen, erhöht dies das Strafbarkeitsrisiko ebenfalls erheblich.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

³⁸ So der BGH ausdrücklich, s. BeckRS 2025, 37659 Rn. 32 = HRRS 2026 Nr. 131.

³⁹ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 27, 32 = HRRS 2026 Nr. 131; BGH, NStZ 2025, 480, 483 = HRRS 2025 Nr. 443.

⁴⁰ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 31 = HRRS 2026 Nr. 131; s. auch BGH NStZ 2025 480, 483 = HRRS 2025 Nr. 443. In dem dortigen Fall stellte das Gericht fest, dass der

Angeklagte die Möglichkeit einer rechtswidrigen Handlung billigend in Kauf nahm, „um die von ihm als ethisch geboten erachtete Hilfeleistung gewährleisten zu können.“

⁴¹ BGH BeckRS 2025, 37659 Rn. 32 = HRRS 2026 Nr. 131; NStZ 2025, 480, 484 = HRRS 2025 Nr. 443.

⁴² Vgl. MüKo-StGB/Brunhöber, 5. Aufl. (2025), § 217 Rn. 2 ff.

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

315. BGH 1 StR 217/25 – Urteil vom 18. September 2025 (LG Hanau)

Urteilsbegründung bei Verneinung des Vorsatzes hinsichtlich der Steuerhinterziehung (Anforderung an ein freisprechendes Urteil: erforderliche Gesamtwürdigung aller relevanten Beweismittel; erforderliche vollständige Darstellung der Einlassung des Angeklagten).

§ 370 AO; § 15 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 StPO

316. BGH 1 StR 270/24 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG München II)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

317. BGH 1 StR 270/25 – Beschluss vom 30. September 2025 (LG Traunstein)

Einziehung (Erlangen durch Mitverfügungsgewalt: Voraussetzungen).

§ 73 Abs. 1 StGB

318. BGH 1 StR 285/25 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Augsburg)

Betrug durch Lastschrifttreiterei (Besonderheiten des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens; eine einheitliche Tat, wenn Missbrauchsabsicht bereits bei Abschluss des Vertrags über die Teilnahme am Lastschriftverfahren vorliegt; Abgrenzung vom Computerbetrug).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 46 StGB

319. BGH 1 StR 312/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

320. BGH 1 StR 414/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Hamburg)

BGHR; Steuerhinterziehung durch Nichtverwenden von Steuerzeichen (Pflichtwidrigkeit als strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal);

§ 370 Abs. 1 Nr. 3 AO; § 28 Abs. 1 StGB; Art. 15 BelgTab-StG

321. BGH 1 StR 418/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Karlsruhe – Auswärtige Strafkammern Pforzheim)

Strafzumessung (revisionsrechtliche Überprüfbarkeit: nicht im Urteil aufgeführte strafzumessungsrelevante Umstände).

§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StGB

322. BGH 1 StR 433/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Ingolstadt)

Erweiterte Einziehung (Verfahren im subjektiven Verfahren: kein Erfordernis einer gesonderten Antragschrift oder eines gesonderten Zwischenverfahrens).

§ 73a StGB; § 435 StPO; § 200 StPO; §§ 203 ff. StPO

323. BGH 1 StR 433/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025

Statthaftes Rechtsmittel gegen fälschlicherweise im Urteil getroffene Nebenentscheidungen (hier: Ablehnung der Herausgabe eines sichergestellten Gegenstandes).

§ 333 StPO; § 304 StPO; § 111n StPO; § 111o StPO

324. BGH 1 StR 443/25 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Augsburg)

Betrug durch Lastschriftreiterei (Besonderheiten des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens; eine einheitliche Tat, wenn Missbrauchsabsicht bereits bei Abschluss des Vertrags über die Teilnahme am Lastschriftverfahren vorliegt); Strafzumessung (ausstehender Erlass einer Bewährungsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit nur ausnahmsweise strafscharfend).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 46 StGB

325. BGH 1 StR 472/25 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG München I)

Verhängung von Jugendstrafe bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen (Bezeichnung als Einheitsjugendstrafe nur bei Einbeziehung bereits rechtskräftig festgestellter Straftaten).

§ 31 Abs. 1, Abs. 2 JGG

326. BGH 1 StR 485/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Coburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

327. BGH 1 StR 574/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Aschaffenburg)

Strafzumessung (Berücksichtigung von ausländerrechtlichen Folgen einer Verurteilung).

§ 46 StGB

328. BGH 1 StR 602/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Kempten (Allgäu))

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

329. BGH 2 StR 125/25 – Urteil vom 3. Dezember 2025 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Körperverletzung: schmerzhaftes Handeln beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, Bagatellgrenze); Konkurrenzen (Tateinheit durch Verklammerung: gleichzeitiger Besitz von kinder- oder jugendpornographischen Inhalten, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Bestimmung der Schwere des Dauerdelikts, Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes; Tatmehrheit: Besitz von selbst hergestellten und darüber hinausgehenden kinder- oder jugendpornographischen Inhalten); Revisionsbeschränkung (teilidentische Ausführungshandlungen mehrerer Taten).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 174 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

330. BGH 2 StR 132/25 – Urteil vom 14. Januar 2026 (LG Köln)

BGHSt; nicht geringe Menge (Rauchopium ohne Koffeinzusatz); Beweiswürdigung (Freispruch: Darstellungsanforderungen, Zweifel an Täterschaft, Umfang der Urteilsaufhebung; Strafzumessung: Indizien für Betäubungsmittelmenge, sachverständig beratene Bestimmung des Mengengrenzwerts).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO; § 353 Abs. 2 StPO

331. BGH 2 StR 132/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026

Kosten infolge der Aussetzung einer Revisionshauptverhandlung (Kostentragungspflicht der Pflichtverteidiger bei unentschuldigtem Nichterscheinen: Fortbestehen der Bestellung, Terminkollision).

§ 145 Abs. 4 StPO; § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO

332. BGH 2 StR 143/25 – Beschluss vom 26. Februar 2026 (LG Gießen)

Revisionsbeschränkung auf den Maßregelausspruch (kein Trennbarkeitshindernis bei Beanstandung der Annahme einer überdauernden Verminderung der Steuerungsfähigkeit); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (schizoaffektive Störung; Wertungswidersprüche gegenüber der Ablehnung einer Einschränkung der Steuerungsfähigkeit).

§ 21 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

333. BGH 2 StR 224/25 – Urteil vom 19. November 2025 (LG Frankfurt am Main)

BGHSt; Tätigen von Insidergeschäften (Insidergeschäfte durch Verwendung einer auf Insiderinformationen beruhenden Empfehlung: Art. 8 Abs. 3 MAR als Sonderregel, Verhältnis von Art. 8 Abs. 3 und 4 MAR; Vorsatz: Beruhen der Empfehlung auf Insiderinformationen, normatives Tatbestandsmerkmal, Parallelwertung in der Laiensphäre, kein Erfordernis direkten Vorsatzes im Fall des Art. 8 Abs. 3 MAR, „weiß oder wissen sollte“, keine Beschränkung auf direkten Vorsatz wegen restriktiver Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 7 CRIMMAD); Verleiten eines Dritten zum Tätigen von Insidergeschäften (Weitergabe von selbst empfangenen Empfehlungen zum Tätigen von Insidergeschäften: Kenntnis vom Beruhen der Empfehlung auf Insiderinformationen, eigene Insiderinformationen nicht erforderlich; Vorsatz: bedingter Vorsatz, keine Einschränkung durch Art 10 Abs. 2 MAR, kein direkter Vorsatz erforderlich); Strafzumessung bei Insiderdelikten (unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen: gleicher Strafrahmen trotz geringeren Unrechtsgehalts als beim Verleiten zum Tätigen eines Insidergeschäfts, abstraktes Gefährdungsdelikt; Strafzumessungsrelevanz von Umständen bei Insiderdelikten: Untersuchungshaft, deanonymisierende Berichterstattung, Weitergabe ungeschwärzter Tagebuchaufzeichnungen vom BKA an die BaFin vor gerichtlicher Beschlagnahme, Höhe von Sondervorteilen, nicht prognostizierbare Erlöse zum Zeitpunkt der Tat handlung als Teil des Tatbildes, Handelsvolumina, Verwendung mehrerer Depots von unbeteiligten und gutgläubigen Dritten; Revisibilität der Strafzumessung: fehlerhafte Erwägungen; lückenhafte Erwägungen; gerechter Schuldausgleich; trichterlicher Beurteilungsspielraum).

334. BGH 2 StR 229/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Aachen)

Unzulässige Revision eines Nebenklägers (unklare Bezeichnung des Anfechtungsziels in der Rechtsmittelbe gründung).

§ 344 Abs. 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

335. BGH 2 StR 267/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Aachen)

Erfolgreiche Anhörungsgrüe (Wirksamkeit einer Revisionsrücknahme).

§ 356a StPO

336. BGH 2 StR 277/25 – Urteil vom 14. Januar 2026 (LG Frankfurt am Main)

Mord (Verdeckungsabsicht: unterlassenes Herbeirufen des Rettungsdienstes durch einen Anästhesisten, keine planvollen Überlegungen, Vorstellung einer Verdeckung durch Überleben des Opfers, Vorstellung, die Tat wäre ohnehin nicht aufgedeckt worden, Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen, Verdeckungsabsicht bei bloß bedingtem Tötungsvorsatz, widersprüchliche Beweiswürdigung; Tötungsvorsatz von Ärzten; Heilwillenlehre); Revisionsbeschränkung (Revision der Staatsanwaltschaft: Abweichung zwischen Revisionsantrag und Revisionsbegründungsschrift).

§ 211 Abs. 2 Var. 9 StGB; § 15 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

337. BGH 2 StR 290/25 – Beschluss vom 15. Januar 2026 (LG Bonn)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Notwendigkeit eines eindeutigen schriftlichen Hinweises auf die Strafbewehrung; wortlautgetreue Mitteilung des Beschlusses im Urteil); Strafzumessung (Entfall der Indizwirkung von Regelbeispielen bei Strafmilderung: Diebstahl in einem besonders schweren Fall, Versuch).

§ 23 Abs. 2 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 145a Satz 1 StGB, § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB

338. BGH 2 StR 33/24 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Köln)

Erfolgreiche Anhörungsgrüe.

§ 356a StPO

339. BGH 2 StR 336/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Aachen)

Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung von Vorstrafen und laufender Bewährungszeit ohne ausreichende Feststellungen).

§ 46 Abs. 1 StGB

340. BGH 2 StR 364/25 – Urteil vom 14. Januar 2026 (LG Köln)

Rücktritt (versuchte Vergewaltigung; Fehlschlag und Freiwilligkeit: unwiderstehliche innere Hemmungen, Überwältigen statt Vergewaltigen als Bezugspunkt der Beurteilung, Beweiswürdigung); Konkurrenzen (Tateinheit bei Aufgabe eines Vergewaltigungsvorsatzes: natürliche Handlungseinheit zwischen Körperverletzung, Nötigung und Hausfriedensbruch; Unerheblichkeit eines Vorsatzwechsels).

§ 24 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 123 StGB; § 177 StGB; § 223 StGB; § 240 StGB

341. BGH 2 StR 365/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026

Adhäsionsverfahren in der Revisionsinstanz (Beiordnung; Bewilligung von Prozesskostenhilfe).

§ 404 Abs. 5 StPO; § 119 ZPO; § 121 ZPO

342. BGH 2 StR 374/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Mühlhausen)

Konkurrenzen (tateinheitlicher Besitz verschiedener Waffen bzw. Munition; gleichzeitiger Besitz an verschiedenen und getrennt aufbewahrten Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG; § 22a KrWaffKontrG

343. BGH 2 StR 43/25 – Urteil vom 11. Februar 2026 (LG Fulda)

Verwertbarkeit von Anom-Chatprotokollen (Mindestanforderungen an zulässige und zuverlässige Informationsgewinnung trotz fehlender Mitteilung des FBI über den Drittstaat und die zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidungen gewahrt); Beweisanspruchsrecht (keine Ersetzung einer fehlerhaft begründeten Ablehnung eines Beweisanspruchs durch andere Begründung im Revisionsverfahren); Handeltreiben mit Cannabis und mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Waffe: Bestimmung zur Verletzung von Personen, Machete, Beil, Einhandmesser, Filettiermesser); Zulässigkeit einer Verfahrensrüge (Beifügung nicht vollständig übersetzter fremdsprachiger Unterlagen).

§ 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

344. BGH 2 StR 43/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Fulda)

Besitz von und Handeltreiben mit Cannabis (Berechnung der Eigenkonsummengen: Berücksichtigung der Sanktionsschwelle des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KCanG, Beruhen).

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KCanG; § 337 Abs. 1 StPO

345. BGH 2 StR 489/25 – Beschluss vom 26. Februar 2026 (LG Erfurt)

Sichverschaffen kinderpornographischer Inhalte (Konkurrenzen: Vorrang gegenüber dem Besitz kinderpornographischer Inhalte, keine Verklammerung).

§ 184b Abs. 3 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

346. BGH 2 StR 515/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Erfurt)

Erfolgreiche Anhörungsgrüe (Nichtübermittlung der Stellungnahme des Generalbundesanwalts: fehlende Darlegung, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, keine persönliche Benachrichtigung des Verurteilten über den Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts; Fristversäumnis).

§ 356a StPO

347. BGH 2 StR 538/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Darmstadt)

Absehen von der Einziehung; Korrektur der Urteilsformel (falsche Bezeichnung im Schuldspruch; Zählfehler in der rechtlichen Würdigung).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

348. BGH 2 StR 549/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Köln)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (unterbliebener Abzug des Tatlohns von den unmittelbar zugeflossenen Taterträgen).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

349. BGH 2 StR 567/25 – Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Darmstadt)

Besitz von Cannabis (unterbliebene Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes); fehlerhafte Strafzumessungserwägungen (Tatbegehung unter laufender Bewährung und mit hoher Rückfallgeschwindigkeit; Nichtberücksichtigung einer Entwöhnungstherapie); Nichtanordnung einer Maßregel (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Begründungspflicht auch über § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO hinaus).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 29a BtMG; § 35 BtMG; § 34 KCanG; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO

350. BGH 2 StR 577/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Limburg a. d. Lahn)

Strafzumessung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, die aufgrund polizeilicher Sicherstellung nicht in den Verkehr gelangen).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 29 BtMG; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

351. BGH 2 StR 592/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Neubrandenburg)

Verminderte Schuldfähigkeit (schwere andere seelische Störung: widersprüchliche Beweiswürdigung, pädophile Präferenzstörung, „eingeschliffene Verhaltensschablone“, Integration in das Persönlichkeitsgefüge, fehlende „gedankliche Einengung“, sexuelle Befriedigung auch auf anderem Wege, Widerspruch zur Beurteilung des Hangs im Sinne des § 66 StGB); schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in kinderpornographischer Absicht (teilweise fehlende Feststellungen zu kinderpornographischer Absicht); Vergewaltigung (Verhältnis zur sexuellen Nötigung: Strafzumessungsregel, keine Tateinheit); Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte; sexueller Übergriff. § 20 StGB; § 21 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 174 Abs. 1 StGB; § 176c Abs. 1 StGB; § 176c Abs. 2 StGB; § 177 Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 261 StPO

352. BGH 2 StR 615/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Köln)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Minderung der Einsichtsfähigkeit bei tatsächlich vorhandener Unrechtseinsicht).

§ 63 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

353. BGH 2 StR 627/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Aachen)

Falsche Angaben zum Zwecke der Eintragung einer GmbH (Tathandlung: Versicherung über in Bezug genommene Vorgaben des § 6 GmbHG, Verschweigen einer Vorverurteilung wegen Betruges zu Geldstrafe von 90 Tagessätzen; keine Strafbarkeit „überschießender“ Angaben); Beihilfe (Konkurrenzen: tateinheitliche Beihilfe zu tatmehrheitlichen Haupttaten, „Überlassen“ einer GmbH an einen faktischen Geschäftsführer, Verletzung einer Gemeinschaftsmarke, versuchter Betrug, Urheberrechtsverletzung); Strafzumessung (Berücksichtigung der Strafmilderung schon bei der Strafrahmenwahl: Beihilfe zum versuchten gewerbsmäßigen Betrug).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 263 StGB; § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. e GmbHG; § 8 Abs. 3 Satz 1 GmbHG; § 39 Abs. 3 Satz 1 GmbHG; § 67 Abs. 3 Satz 1 GmbHG; § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG; § 143a MarkenG; § 106 UrhG; § 108a UrhG

354. BGH 2 StR 644/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Neubrandenburg)

Teilweise unzulässiger Ausschluss der Öffentlichkeit (Ausschluss während der Vernehmung einer Nebenklägerin ohne Ausschluss bei Schlussanträgen und letztem Wort; erfolglose Rüge hinsichtlich des unterbliebenen Ausschlusses der Öffentlichkeit während weiterer Beweiserhebungen; Anforderungen an die Substantiierung der Verfahrensrüge).

§ 171b Abs. 2 VVG; § 171b Abs. 3 Satz 2 VVG; § 337 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

355. BGH 2 StR 659/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Aachen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Bindungswirkung von Feststellungen für spätere Rechtsgänge).

§ 349 Abs. 2 StPO

356. BGH 2 StR 677/25 – Beschluss vom 15. Januar 2026 (LG Kassel)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Erwartung künftiger erheblicher rechtswidriger Taten: fehlende strafrechtliche Erscheinungen über längeren Zeitraum, „isolierte“ Lebensweise als Gegenindiz, Verhalten während einer einstweiligen Unterbringung, gelegentlich fremdaggressive Handlungen, Beleidigung und Bedrohung, spekulative und lückenhafte Erwägungen).

§ 63 StGB; § 126a StPO

357. BGH 2 StR 702/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Aachen)

Teileinstellung und dadurch bedingte Anpassungen in der Gesamtstrafenbildung und im Einziehungsausspruch; Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.

§ 154 StPO; § 358 Abs. 2 StPO

358. BGH 2 StR 704/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Bonn)

Härteausgleich (kein Härteausgleich für im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckte Geldstrafen infolge der Halbierung des Umrechnungsmaßstabes); Strafzumessung (fehlende Feststellungen zu einschlägigen Vorstrafen).

§ 43 Satz 2 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 55 StGB; § 267 Abs. 3 StPO; Art. 316o Abs. 2 EGStGB

359. BGH 2 StR 744/25 – Beschluss vom 12. Februar 2026 (LG Köln)

Konkurrenzen (Straftaten nach dem AMG: Tateinheit zwischen Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken und Inverkehrbringen von Fertigarzneimitteln ohne Zulassung und ohne Genehmigung der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union, Tateinheit mit Drogendelikten bei gemeinsamer Verwahrung von Cannabis und Fertigarzneimitteln; Besitz eines verbotenen Gegenstands: Elektroimpulsgerät, kein funktionaler Zusammenhang, Tatmehrheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Cannabis und

Arzneimitteln, Tateinheit verschiedenartiger Verstöße gegen das Waffengesetz).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG; § 96 Nr. 5 AMG; § 29a BtMG; § 34 KCanG; § 52 WaffG

360. BGH 2 StR 761/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Gießen)

Strafzumessung (einschlägige Vorstrafen: unzulässige Berücksichtigung von Erziehungsmaßregeln und Absehen von der Verfolgung).

§ 46 Abs. 2 StGB; § 9 Nr. 1 JGG; § 45 Abs. 1 JGG

361. BGH 2 StR 764/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Gießen)

Wirksamkeit einer Revisionsrücknahme (Zuständigkeit des Revisionsgerichts auch vor Vorlage der Akten zur Entscheidung; Auslegung der Erklärungen des Beschuldigten: unzutreffende Bezeichnung des „Rücknahme der Revision“ und Einlegen von „Berufung“ gegen ein Urteil des Landgerichts, Berücksichtigung des Gesamtverhaltens einschließlich hervorgetretener Nebenumstände); erfolglose Sachrüge.

§ 300 StPO; § 302 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

362. BGH 2 StR 801/25 – Beschluss vom 25. Februar 2026 (LG Kassel)

Strafzumessung (Reihenfolge von doppelter Strafrahmilderung und Strafzumessung im engeren Sinne: Raub in Tateinheit mit Körperverletzung).

§ 39 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 249 Abs. 2 StGB

363. BGH 2 ARs 4/26 2 AR 4/26 – Beschluss vom 12. Februar 2026

Zuständigkeitsbestimmung (fehlende sachliche Begründung und Ermessensausübung im Abgabebeschluss: bloßer Hinweis auf Aufenthaltswechsel; Unzweckmäßigkeit).

§ 42 Abs. 3 JGG; § 47 JGG

364. BGH 2 ARs 43/26 2 AR 339/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026

Verbindung eines anhängigen mit einem rechtshängigen Verfahren (Zulässigkeit der Verbindung auch vor Eröffnungsentscheidung bei Zustimmung der Staatsanwaltschaft).

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

365. BGH 2 ARs 468/25 2 AR 296/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026

Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Akteneinsicht (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens; kein Akteneinsichtsrecht bei Einlegung eines offensichtlich unzulässigen bzw. unstatthaften Rechtsmittels).

§ 147 Abs. 5 StPO

366. BGH 2 ARs 541/25 2 AR 329/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026

Zuständigkeitsbestimmung (Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung: Befasstsein infolge Auftrags über ein externes Sachverständigengutachten, Eingang des Gutachtens irrelevant; keine Bindungswirkung eines grob und offensichtlich fehlerhaften Verweisungsbeschlusses: kein Bewertungsspielraum des abgebenden Gerichts über die Willkürlichkeit der Abgabeentscheidung).

§ 67d Abs. 2 StGB; § 14 StPO; § 454 StPO; § 462a Abs. 1 StPO; § 463 Abs. 3 StPO; § 83 Satz 1 VwGO; § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG

367. BGH 3 StR 142/25 – Urteil vom 22. Januar 2026 (LG Oldenburg)

Anforderung an die Beweiswürdigung des Tatgerichts bei einem freisprechenden Urteil.

§ 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO

368. BGH 3 StR 22/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG München I)

BGHR; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; Bedrohung mit einem Verbrechen durch Verbreiten eines Inhalts (tatgerichtliche Erörterung des Textverständnisses im konkreten Einzelfall); Entscheidung des Revisionsgerichts (Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung; örtliche Zuständigkeit des Gerichts, an das zurückverwiesen wird).

§ 129 Abs. 2 StGB; § 241 StGB; § 354 StPO

369. BGH 3 StR 320/25 – Urteil vom 8. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Einziehung von (nicht in den Tatwillen einbezogen) Taterträgen.

§ 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB

370. BGH 3 StR 33/25 – Urteil vom 22. Januar 2026 (Thüringer OLG)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Konkurrenzen); Inbegriffsrüge (Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung); Beweiswürdigung des Tatgerichts; gefährliche Körperverletzung (Einsatz von Pfefferspray; Beibringung von Gift; gefährliches Werkzeug); Straftaten nach dem WaffG (erforderliche Angaben zu Lauf-, Verschluss- und Gesamtlänge einer Waffe); Einheitsjugendstrafe; Hinweispflichten des Gerichts bei abweichender Beweiswürdigung.

§ 52 Abs. 1 StGB; § 129 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 265 StPO; Art. 6 EMRK; § 52 WaffG

371. BGH 3 StR 368/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Osnabrück)

Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens; Grundsatz der persönlichen Vernehmung (vernehmungsersetzende Verlesung von Vernehmungsprotokollen); (unzulässige) Rüge der Abweichung der schriftlichen Urteilsgründe vom Beratungsergebnis des erkennenden Gerichts.

§ 250 StPO, § 251 StPO; § 261 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 43 DRiG

372. BGH 3 StR 469/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Koblenz)

Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis; unwirksamer Eröffnungsbeschluss aufgrund von fehlerhafter Gerichtsbesetzung (Mitwirkung von Schöffen; Eröffnungsbeschluss in der Hauptverhandlung).

§ 199 Abs. 1 StPO; § 206a StPO; § 76 GVG

373. BGH 3 StR 479/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Aurich)

Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild; keine Wegnahme bei durch Drohung mit Gewalt bewirkte Duldung der Besitzerlangung).

§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

374. BGH 3 StR 482/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Dresden)

Landfriedensbruch (alte Gesetzesfassung; Subsidiaritätsklausel; lex mitior; milderes Gesetz).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 125 Abs. 1 StGB a.F.

375. BGH 3 StR 490/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Koblenz)

Verzicht des gesamtschuldnerisch haftenden Mitangeklagten auf sichergestellte Vermögenswerte.

§ 73c StGB

376. BGH 3 StR 495/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Aurich)

BGHR; Telekommunikationsüberwachung (Aufschaltung durch Schaffung eines weiteren Zugangs zum Messenger-Dienst unter Umgehung der Kommunikationsbeteiligten und des Diensteanbieters); Online-Durchsuchung; Verwertung retrograd erhobener Chatnachrichten; Einziehung (konkrete Bezeichnung der Gegenstände im Urteils tenor).

§ 100a StPO; § 100b StPO; § 73 StGB

377. BGH 3 StR 564/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Krefeld)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (notwendige Feststellungen zur Ermittlung der vorenthaltenen Beiträge; besonders schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (Geltung für Regelbeispiele); Ausschluss der Einziehung nach Schadenswiedergutmachung.

§ 266a StGB; § 2 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

378. BGH 3 StR 566/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Osnabrück)

Sexualstrafrecht; sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen; sexueller Übergriff; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB aF

379. BGH 3 StR 568/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Zahlungserleichterungen (Entscheidung von Amts wegen); rechtsstaatswidrige Verzögerung (Kompensationsentscheidung; Verzögerung nach Urteilserlass).

§ 42 StGB; Art. 6 EMRK

380. BGH 3 StR 569/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Koblenz)

Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen); Handeltreiben mit Cannabis.

§ 29 BtMG; 34 KCanG; § 52 StGB

381. BGH 3 StR 585/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Duisburg)

Sexualstrafrecht (Konkurrenzen; Klammerwirkung); öffentliches Zugänglichmachen kinderpornographischer Inhalte; Besitz kinderpornographischer Inhalte.

§ 184b StGB; § 52 StGB

382. BGH 3 StR 589/25 – Beschluss vom 3. Februar 2026 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 400 StPO

383. BGH 3 StR 612/25 – Beschluss vom 5. Februar 2026 (LG Düsseldorf)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (wirksamer Verzicht; Anrechnung).

§ 73c StGB

384. BGH StB 11/26 – Beschluss vom 3. März 2026 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung im Vollstreckungsverfahren (besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage im Vollstreckungsverfahren; Schwere des Vollstreckungsfalls).

§ 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 311 StPO; § 462a Abs. 5 Satz 1 StPO

385. BGH StB 8/26 – Beschluss vom 3. März 2026 (OLG Düsseldorf)

Akteneinsicht des Nebenklägers (Anfechtbarkeit der Entscheidung; Einsicht in vollständige Verfahrensakte; schutzwürdige Interessen des Angeklagten).

§ 406e StPO

386. BGH StB 9/26 – Beschluss vom 3. März 2026 (OLG Frankfurt am Main)

Beschwerde eines Mitangeklagten gegen Beschlagnahmearordnung (Rechtsschutzbedürfnis; keine Beschwer allein durch potentielle Beweisbedeutung eines Gegenstands).

§ 94 StPO; § 98 StPO; § 302 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO

387. BGH 3 StR 11/25 – Urteil vom 7. Oktober 2025 (LG Trier)

BGHR; Begehen durch Unterlassen (Garantenstellung sorgeberechtigter Eltern für minderjähriges Kind; Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen); Beihilfe (psychisch vermittelte Hilfeleistung; Garantenstellung aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft: Beendigung).

§ 13 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 26 StGB; § 1626 BGB; § 1631 Abs. 1 BGB

388. BGH 4 StR 180/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

389. BGH 4 StR 25/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

390. BGH 4 StR 274/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Ansbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

391. BGH 4 StR 331/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Münster)

Aufhebung einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe (Begriff der Fahrlässigkeit,

objektive Pflichtwidrigkeit, subjektive Vermeidbarkeit und Vorhersehbarkeit, Sorgfaltspflichtverletzung, mangelnde Waffenbesitzkarte).

§ 222 StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG; § 34 Abs. 1 Satz 1 WaffG; § 52 Abs. 1 StGB

392. BGH 4 StR 352/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Freiburg im Breisgau)

Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl; Sachbeschädigung; verbotenes Kraftfahrzeugrennen; Fahren ohne Fahrerlaubnis.

§ 244 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 303 StGB; § 315d StGB; § 21 StVG; § 52 Abs. 1 StGB

393. BGH 4 StR 434/25 – Urteil vom 26. Februar 2026 (LG Bochum)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Herstellung kinderpornographischer Inhalte; besonders schwere sexuelle Nötigung; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Teilfreispruch, Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, richterliche Beweiswürdigung); Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose: Hang zur Begehung erheblicher Straftaten, Hangtätereigenschaft, Allgemeingefährlichkeit, Tatbegehungsfrequenz, rechtsfehlerhafte Begründung der Nichtanordnung zu Gunsten des Angeklagten); Beruhen von Umständen auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung (Abgrenzung zur bloßen Mutmaßung).

§ 176c StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 StGB; § 174 StGB; § 184b Abs. 1 StGB i.d.F. vom 30.11.2020; § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB; § 66a Abs. 2 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO

394. BGH 4 StR 441/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Gera)

Aufhebung einer Verurteilung wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord wegen eines Fahrverhaltens (bedingter Tötungsvorsatz und Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, Anforderungen an den Vorsatz, Unbeachtlichkeit des dolus subsequens, tatrichterliche Beweiswürdigung), gefährlicher Körperverletzung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und Gefährdung des Straßenverkehrs.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 66 Abs. 1, Abs. 2 StGB

395. BGH 4 StR 480/25 – Beschluss vom 12. Februar 2026 (LG Bochum)

Verwerfung der Anhörungsrüge; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 356a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

396. BGH 4 StR 482/24 – Beschluss vom 16. Juli 2025 (LG Münster)

Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Beihilfe: Grundvoraussetzungen der Gehilfenstrafbarkeit, Strafbarkeit (berufs-)neutraler Beihilfehandlungen, Möglichkeit der Kettenbeihilfe, Verlust des „Alltagscharakters“ bei „Solidarisierung“ mit dem Täter, Konkurrenzen bei mehreren Beihilfehandlungen; uneigentliches Organisationsdelikt).

§ 266a StGB; § 27 Abs. 1 StGB

397. BGH 4 StR 550/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Aachen)

Schwerer Bandendiebstahl (Beendigung des Diebstahls, Erlangung gesicherten Gewahrsams an der Tatbeute, Begründung von Tateinheit); Sachbeschädigung; verbotenes Kraftfahrzeugrennen; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz; Urkundenfälschung (Herstellen einer unechten zusammengesetzten Urkunde durch Anbringen eines zuvor entwendeten Kennzeichens am Tatfahrzeug), tatbestandliche Verklammerung bei auf der Fahrt begangenen Delikten; Erfolgsaussicht der Maßregel (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Erfolgsprognose, Anforderungen an die Begründung, Grundlage für Anordnung des Vorwegvollzugs).

§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 303 StGB; § 315d StGB; § 21 StVG; § 6 PflVG; § 52 Abs. 1 StGB; § 142 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 267 Abs. 1 Fall 1 StGB; § 64 StGB; § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB

398. BGH 4 StR 553/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Essen)

Aufhebung einer Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in neun Fällen mitsamt der Einziehungsentscheidung (Einziehung im subjektiven Verfahren; erforderlicher Antrag der Staatsanwaltschaft bei Anordnung der selbständigen Einziehung, Erfordernis der Anhängigkeit).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BtMG; § 73a Abs. 1 StGB; § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB; § 349 Abs. 4 StPO

399. BGH 4 StR 554/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

400. BGH 4 StR 570/24 – Beschluss vom 11. Februar 2026

Verwerfung der „Rechtsschutzbeschwerde“; Erklärung der Unzuständigkeit.

§ 349 Abs. 4 StPO

401. BGH 4 StR 579/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Hagen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

402. BGH 4 StR 598/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Zweibrücken)

Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis; Schuldspruchberichtigung.

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 354 Abs. 1 StPO; § 260 Abs. 4 StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

403. BGH 4 StR 604/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Dessau-Roßlau)

Totschlag in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr; strafmildernd zu berücksichtigende Einziehung des Fahrzeugs als Gegenstand von nicht unerheblichem Wert.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 69 StGB; § 69a StGB

404. BGH 4 StR 605/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Essen)

Schwerer Raub; Einziehung von Taterträgen; Anrechnung eines festgesetzten Freizeitarrests auf die verhängte Einheitsjugendstrafe.

§ 250 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 354 Abs. 1 StPO

405. BGH 4 StR 632/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 346 Abs. 1 StPO

406. BGH 4 StR 634/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Erfurt)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Fluchtfahrt: verkehrsfremder Inneneingriff, bedingter Körperverletzungsvorsatz, Pervertierungsabsicht, Schädigungsvorsatz, Einsatz des Fahrzeugs auch als Nötigungsmittel); versuchte gefährliche Körperverletzung; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzen, Fluchtfahrt zur Verhinderung polizeilichen Zugriffs auf Methamphetamin); Einziehung von Taterträgen.

§ 315b Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB, § 224 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 114 StGB; § 113 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 21 StVG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

407. BGH 4 StR 694/25 – Beschluss vom 9. Februar 2026

Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs gegen Richter am Bundesgerichtshof als unzulässig.

§ 26 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO

408. BGH 4 StR 80/25 – Beschluss vom 15. Januar 2026 (LG Bremen)

Verwerfung der Anhörungsrüge.

§ 356a StPO; § 33a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

409. BGH 6 StR 400/25 – Beschluss vom 3. Februar 2026 (LG Lüneburg)

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 29 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BtMG; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO

410. BGH 6 StR 416/25 – Beschluss vom 5. Februar 2026 (LG Regensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Berichtigung des Schuld- und Strafausspruchs (Zuordnung der jeweiligen Gesamtstrafe zu bestimmten Taten).

§ 260 Abs. 4 StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 354 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

411. BGH 6 StR 468/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Hildesheim)

Grenzen der natürlichen und tatbestandlichen Handlungseinheit bei nicht mehr bestehender Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts; Tatmehrheit.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 53 StGB

412. BGH 6 StR 558/25 – Beschluss vom 4. Februar 2026 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unzulässig (fehlende Beschwer bei nicht angeordneter Maßregel).

§ 346 Abs. 1 StPO

413. BGH 5 StR 531/25 – Urteil vom 26. Februar 2026 (LG Dresden)

Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung (Schweigen der Urteilsgründe trotz des Naheliegens der Anordnungsvoraussetzungen; Gefährlichkeitsprognose; Grad der erforderlichen Wahrscheinlichkeit).

§ 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB

414. BGH 5 StR 559/25 – Urteil vom 12. Februar 2026 (LG Berlin I)

Revisibilität der Beweiswürdigung bei Zweifel des Tatgerichts an der Täterschaft (isolierte Wertung; Gesamtwürdigung).

§ 261 StPO

415. BGH 5 StR 592/25 – Urteil vom 25. Februar 2026 (LG Kiel)

Beweiswürdigung bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

§ 261 StPO

416. BGH 5 StR 606/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Dresden)

Konkurrenzverhältnis zwischen Fremdbesitzverschaffung und Besitz kinderpornographischer Inhalte.

§ 184b StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

417. BGH 5 StR 612/25 – Beschluss vom 25. Februar 2026 (LG Berlin I)

Anwendung des Zweifelssatzes bei der Prüfung einer Gesamtstrafenlage.

§ 55 StGB

418. BGH 5 StR 623/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Hamburg)

Natürliche Handlungseinheit beim Diebstahl.

§ 242 StGB; § 52 StGB